BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1949 Ausgegeben am 15. März 1949 12. Stück

55. Bundesgesetz: Sporttoto-Gesetz.
56. Bundesgesetz: Gebührenanspruchsgesetznovelle.
57. Bundesgesetz: Wiederherstellung von slowenischen Genossenschaften in Kärnten.
58. Bundesgesetz: 3. Opferfürsorgegesetz-Novelle.
59. Bundesgesetz: Zustellungen im Bereich der Abgabenverwaltung.
60. Bundesgesetz: Abgabenrechtsmittelgesetz — Abg. R. G.
61. Verordnung: Abänderung der Verordnung, betreffend die Anrechnung der Militärdienstzeit bei Pharmazeuten.
62. Verordnung: Erlassung von Durchführungsbestimmungen zu dem Bundesgesetz über die Bekämpfung der übertragbaren Geschlechtskrankheiten (Deckseuchen) der Rinder.
63. Verordnung: Vom Stadtbauamte des Magistrates St. Pölten verfaßte Teilungspläne.
64. Verordnung: Erhöhung der Taxen für Baugewerbeprüfungen.
65. Verordnung: Aufhebung der Verordnung über die vorübergehende Änderung einer Bestimmung der Eisenbahn-Verkehrsordnung.
66. Verordnung: Aufhebung der Bewirtschaftung von Dachpappe.

55. Bundesgesetz vom 18. Dezember 1948, betreffend die Einführung des Sporttotos (Sporttoto-Gesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Sporttoto im Sinne dieses Bundesgesetzes ist eine Einrichtung, die Wetten, welche über den Ausgang mehrerer sportlicher Kämpfe (Kollektivwetten), mit Ausschluß der Pferderennen, abgeschlossen werden, annimmt und durchführt.

§ 2. (1) Der Betrieb des Sporttotos ist zufolge des bestehenden Glücksspielmonopols ein ausschließliches Recht des Bundes und wird von der Dienststelle für Staatslotterien ausgeübt.

(2) Zur Durchführung des Sporttotos wird bei der Dienststelle für Staatslotterien ein Beirat errichtet. Die Zusammensetzung und der Aufgabenkreis dieses Beirates, insbesondere seine Mitwirkung bei Erlassung von Verordnungen, betreffend die näheren Bestimmungen über die Durchführung des Sporttotos (wie Wettbestimmungen usw.), werden durch eine Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Unterricht und für soziale Verwaltung geregelt, die der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates bedarf. Im übrigen werden die näheren Bestimmungen über die Durchführung des Sporttotos durch Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Unterricht und für soziale Verwaltung getroffen.

§ 3. (1) Vom Reinertrag des Sporttotos fließen 10 v. H., von dem 15,000.000 S übersteigenden Teil des jährlichen Reinertrages 20 v. H. dem Bunde zu; der verbleibende Teil des Reinertrages ist für Zwecke der Sportförderung zu verwenden.

(2) Das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Unterricht und für soziale Verwaltung bestimmt durch Verordnung, die der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates bedarf, die Richtlinien, nach denen der für Zwecke der Sportförderung gewidmete Teil des Reinertrages zu verwenden ist.

§ 4. Die Einsätze und Gewinste des Sporttotos unterliegen den in TP. 57, lit. A, Z. 2, des Allgemeinen Gebührentarifes 1925, B. G. Bl. Nr. 208, festgesetzten Gebühren.

§ 5. Auf die im § 1 angeführten Glücksspiele finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 388, keine Anwendung.

§ 6. Wer entgegen den Bestimmungen des § 2 dieses Bundesgesetzes ein Sporttoto ankündigt oder veranstaltet oder wer, wenn auch nur zu Propaganda- oder Werbungszwecken dem Sporttotoähnliche Wettausschreibungen erläßt, begeht, auch wenn keine unmittelbare oder mittelbare geldliche Leistung der Mitspielenden vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 50.000 S oder mit Arrest bis zu 6 Wochen bestraft, sofern nicht ein gerichtlich zu verfolgender oder nach anderen Vorschriften strenger zu ahndender Tatbestand vorliegt. Bei erschwerenden Umständen können Geld- und Arreststrafen nebeneinander verhängt werden.

§ 7. Geldbeträge, die durch die Vorbereitung oder Abhaltung eines nicht genehmigten Sporttotos eingegangen sind, verfallen dem Bund, gleichviel, wem sie gehören. Ein Anspruch auf

Ausfolgung von Gewinnen aus solchen Veranstaltungen besteht nicht.

§ 8. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Unterricht und für soziale Verwaltung betraut.

Renner

Figl Zimmermann Hurdes Maisel

56. Bundesgesetz vom 19. Jänner 1949, womit das Gebührenanspruchsgesetz vom 13. Juni 1946, B. G. Bl. Nr. 136, abgeändert und ergänzt wird (Gebührenanspruchsgesetznovelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 13. Juni 1946, B. G. Bl. Nr. 136, womit Vorschriften über den Gebührenanspruch der Schöffen und Vertrauenspersonen erlassen und die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über den Gebührenanspruch der Zeugen, Sachverständigen und Dolmetsche im Strafverfahren ergänzt werden (Gebührenanspruchsgesetz — Geb.A.G.), wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Im Abs. (5) des § 2 treten an die Stelle der Worte „Station der Eisenbahn- oder Schiffsverbindung" die Worte „Station der Eisenbahn-, Autobus- oder Schiffsverbindung".

2. Der Abs. (6) des § 2 hat zu lauten.

„(6) Tritt in den Verhandlungen eines Gerichtes eine längere Pause ein, so sind jedem Schöffen, Zeugen, Sachverständigen oder Dolmetsch, der sich in dieser Zeit mit Erlaubnis des Vorsitzenden in seinen Wohnort begibt, die Kosten der Heimreise und der Rückreise an den Gerichtsort zu vergüten, soweit sie die Aufenthaltskosten für die Tage seiner Abwesenheit nicht übersteigen."

3. Der § 3 hat zu lauten:

„§ 3. (1) Als notwendige Aufenthaltskosten gelten:

a) der Mehraufwand für die Verköstigung, wenn die durch die Reise und den Aufenthalt am Orte der Verwendung oder Vernehmung verursachte Abwesenheit von seinem Wohnorte den Anspruchsberechtigten zwingt, das Frühstück, Mittag- oder Abendessen anderswo als an seinem regelmäßigen Speiseort einzunehmen;

b) Auslagen für die unvermeidliche Nächtigung während der Reise oder am Orte der Verwendung oder Vernehmung.

(2) Bei Bestimmung der Vergütung für die Aufenthaltskosten ist auf die örtlichen Verpflegs- und Unterkunftsverhältnisse Bedacht zu nehmen. Die Höchstgrenze der Vergütung bilden die jeweiligen Tarifsätze. Maßgebend ist nach Wahl des Anspruchsberechtigten der am Orte der Verwendung oder Vernehmung oder der an dem Orte geltende Tarif, an dem der Anspruchsberechtigte die Mahlzeit eingenommen oder die Nacht zugebracht hat."

4. Der § 5 hat zu lauten:

„§ 5. (1) Schöffen und Vertrauenspersonen erhalten, wenn sie durch den mit ihrer Verwendung verbundenen Zeitverlust einen empfindlichen Abbruch an ihrem täglichen Erwerb erleiden, für jeden Tag, an dem sie zur Verhandlung (Sitzung) erscheinen, ein Taggeld in der Höhe des Betrages, der ihnen als Entschädigung für Zeitversäumnis gebühren würde, wenn sie als Zeugen auf gerichtliche Ladung erschienen wären (§ 7).

(2) Gebührt ihnen wegen ihrer Arbeitslosigkeit kein Taggeld, so haben sie Anspruch auf Ersatz der ihnen dadurch erwachsenen Mehrauslagen, daß sie zufolge ihres Dienstes als Schöffen oder Vertrauenspersonen das Frühstück, Mittag- oder Abendessen außerhalb ihres regelmäßigen Speiseortes einnehmen mußten."

5. § 9 erhält die Absatzbezeichnung (1).

Als Abs. (2) wird folgende Bestimmung angefügt:

„(2) Diese Bescheinigung soll enthalten: Angabe der Berufsstellung, Art der Bezahlung (Monats- oder Wochenlohn), Höhe des Stundenlohnes und Nettobetrag des Verdienstentganges (zuzüglich des Arbeitnehmerbeitrages zur Sozialversicherung)."

6. Dem § 11 wird als Abs. (4) folgende Bestimmung angefügt:

„(4) Der Gebührenanspruch nach Artikel II und IV steht dem Sachverständigen auch dann zu, wenn er auf gerichtliche Ladung zur Beweisaufnahme erschienen ist, die Aufnahme des Befundes und die Abgabe des Gutachtens aber ohne sein Verschulden unterblieben sind."

7. Der Abs. (1) des § 21 hat zu lauten:

„(1) Dem Dolmetsch ist als Entschädigung für Zeitversäumnis und Entlohnung für Mühewaltung eine einheitliche Gebühr zuzuerkennen, deren Ausmaß dem jeweils geltenden Tarif zu entnehmen ist."

8. Der Abs. (1) des § 24 hat zu lauten:

„(1) Die in § 3, Abs. (2), § 7, Abs. (2), § 11, Abs. (2), und § 21, Abs. (1) und (3), erwähnten Tarife sind von jedem Oberlandesgericht nach Anhörung der Kammern der gewerblichen Wirtschaft, der Kammern der Arbeiter und Angestellten und der gesetzlichen Berufsvertretungen der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer und Dienstgeber seines Sprengels aufzustellen. Nach den besonderen Verhältnissen seines Sprengels kann ein Oberlandesgericht bei allen

ihm unterstehenden Gerichten die gleichen Tarife einführen oder für die Gerichte einzelner Kreis- oder Landesgerichtssprengel oder nur für die Orte, an welchen sich der Sitz eines Gerichtshofes befindet, besondere Tarife aufstellen. Von dieser Ausnahme abgesehen, dürfen innerhalb desselben Kreis- oder Landesgerichtssprengels nicht verschiedene Tarife gelten."

9. Der § 27 hat zu lauten:

„§ 27. Mit der Vollziehung des § 1, Abs. (3), dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres, mit der Vollziehung der übrigen Bestimmungen das Bundesministerium für Justiz, jedes im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien, betraut."

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit nach Artikel I, Z. 9, das Bundesministerium für Inneres hiezu berufen ist, dieses, im übrigen das Bundesministerium für Justiz, jedes im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien, betraut.

Renner

Figl Helmer Gerö

57. Bundesgesetz vom 9. Februar 1949 über die Wiederherstellung von slowenischen Genossenschaften in Kärnten.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Folgende Genossenschaften, die im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme durch Verschmelzung ihre Rechtspersönlichkeit verloren haben, werden wiederhergestellt:

1. Hranilnica in posojilnica v Borovljah, registrovana zadruga z neomejeno zaveco
(Spar- und Darlehenskasse in Ferlach, registrierte Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung)
mit Rechtswirksamkeit vom 3. Juni 1947.
2. Hranilno in posojilno društvo v Celovcu, registrovana zadruga z neomejeno zavezo
(Spar- und Vorschußverein in Klagenfurt, registrierte Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung)
mit Rechtswirksamkeit vom 9. Juni 1947.
3. Hranilnica in posojilnica v Sincivasi, s sedežem v Dobrlivasi, registrovana zadruga z neomejeno zavezo
(Spar- und Darlehenskassenverein in Kühnsdorf mit dem Sitze in Eberndorf, registrierte Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung)
mit Rechtswirksamkeit vom 6. Juni 1947.
4. Posojilnica v Galiciji, registrovana zadruga z neomejeno zavezo
(Darlehenskasse in Galizien, registrierte Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung)
mit Rechtswirksamkeit vom 4. Juni 1947.
5. Hranilnica in posojilnica v Glinjah, registrovana zadruga z neomejeno zavezo
(Spar- und Darlehenskasse in Gleinach, registrierte Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung)
mit Rechtswirksamkeit vom 4. Juni 1947.
6. Posojilnica v Hodisah, registrovana zadruga z neomejeno zavezo
(Sparkasse in Keutschach, registrierte Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung)
mit Rechtswirksamkeit vom 3. Juni 1947.
7. Posojilnica v Kotmarivasi za občine Kotmaravas, Bilčovs, Žihpolje in Vesca, registrovana zadruga z neomejeno zavezo
(Kassenverein in Köttmannsdorf für die Gemeinden Köttmannsdorf, Ludmannsdorf, Maria Rain und Oberdörfl, registrierte Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung)
mit Rechtswirksamkeit vom 6. Juni 1947.
8. Posojilnica Marija na Zili, registrovana zadruga z neomejeno zavezo
(Darlehenskasse Maria Gail, registrierte Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung)
mit Rechtswirksamkeit vom 6. Juni 1947.
9. Hranilnica in posojilnica v Podljubelju, registrovana zadruga z neomejeno zavezo
Spar- und Darlehenskasse in Unterloibl, registrierte Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung)
mit Rechtswirksamkeit vom 6. Juni 1947.
10. Hranilno in posojilno društvo v Selah, registrovana zadruga z neomejeno zavezo
(Spar- und Vorschußverein in Zell, registrierte Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung)
mit Rechtswirksamkeit vom 4. Juni 1947.
11. Južnokoroška gospodarska zadruga v Sinčivasi, registrovana zadruga z omejono zavezo
(Südkärtnerische Wirtschaftsgenossenschaft in Kühnsdorf, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung)
mit Rechtswirksamkeit vom 6. Juni 1947.
12. Hranilnica in posojilnica v Slovenskem Šmihelu, registrovana zadruga z neomejeno zavezo
(Spar- und Darlehenskasse in Windisch St. Michael, registrierte Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung)
mit Rechtswirksamkeit vom 4. Juni 1947.
13. Posojilnica za župnije Škofiče, Logavas, Otok, Št. Ilj, registrovana zadruga z neomejeno zavezo
(Vorschußkasse für die Pfarren Schiefling, Augsdorf, Maria-Wörth und St. Egiden, registrierte Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung)
mit Rechtswirksamkeit vom 4. Juni 1947.
14. Št. Jakobska posojilnica v Rožu, registrovana zadruga z neomejeno zavezo
(St. Jakober Darlehenskasse in Rosental, registrierte Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung)
mit Rechtswirksamkeit vom 4. Juni 1947.

15. Hranilnica in posojilnica v Štebnu pri Beljaku, registrovana zadruga z neomejeno zavezo (Spar- und Darlehenskasse in St. Stephan bei Villach, registrierte Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung)
mit Rechtswirksamkeit vom 4. Juni 1947.
16. Hranilnica in posojilnica v Št. Jurju na Zili, registrovana zadruga z neomejeno zavezo (Spar- und Darlehenskasse in St. Georgen an der Gail, registrierte Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung)
mit Rechtswirksamkeit vom 4. Juni 1947.
17. Hranilnica in posojilnica za Št. Lenart pri sedmih studencih in okolico, registrovana zadruga z neomejeno zavezo
(Spar- und Vorschußkasse für St. Leonhard, Bezirk Arnoldstein und Umgebung, registrierte Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung)
mit Rechtswirksamkeit vom 6. Juni 1947.
18. Hranilnica in posojilnica za Štefan na Zili in okolico, registrovana zadruga z neomejeno zavezo
(Spar- und Darlehenskasse für St. Stephan an der Gail und Umgebung, registrierte Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung)
mit Rechtswirksamkeit vom 4. Juni 1947.
19. Hranilnica in posojilnica v Št. Tomažu pri Celovcu, registrovana zadruga z neomejeno zavezo
(Spar- und Darlehenskasse in St. Thomas bei Klagenfurt, registrierte Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung)
mit Rechtswirksamkeit vom 4. Juni 1947.
20. Hranilnica in posojilnica v Velikovcu, registrovana zadruga z neomejeno zavezo
(Spar- und Darlehenskasse in Völkermarkt, registrierte Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung)
mit Rechtswirksamkeit vom 4. Juni 1947.
21. Hranilnica in posojilnica za Vovbre, registrovana zadruga z neomejeno zavezo
(Spar- und Darlehenskasse für Haimburg, registrierte Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung)
mit Rechtswirksamkeit vom 3. Juni 1947.
22. Hranilnica in posojilnica v Želinjah, registrovana zadruga z neomejeno zavezo
(Spar- und Darlehenskasse in St. Franzisci, registrierte Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung)
mit Rechtswirksamkeit vom 4. Juni 1947.

§ 2. Die wiederhergestellten Genossenschaften sind von Amts wegen mit dem im Zeitpunkte der Verschmelzung in Geltung gestandenen Statut in das Genossenschaftsregister einzutragen.

§ 3. (1) Binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes sind Vorstand und Aufsichtsrat der wiederhergestellten Genossenschaften neu zu wählen.

(2) Bis dahin stehen vom Tage der Wiederherstellung der Genossenschaften die Befugnisse des Vorstandes jenen Personen zu, die im Zeitpunkte der Verschmelzung Mitglieder des Vorstandes gewesen sind. Dasselbe gilt sinngemäß für die Mitglieder des Aufsichtsrates.

(3) Wird die Neuwahl nicht fristgerecht durchgeführt, so ist die Genossenschaft von Amts wegen im Genossenschaftsregister zu löschen.

§ 4. Alle durch dieses Bundesgesetz veranlaßten Schriften und Amtshandlungen sind von öffentlichen Abgaben befreit.

§ 5. Mit der Durchführung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres betraut.

Renner

Figl **Helmer**

58. Bundesgesetz vom 9. Februar 1949, womit das Opferfürsorgegesetz in der geltenden Fassung abgeändert und ergänzt wird (3. Opferfürsorgegesetz-Novelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 4. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 183, über die Fürsorge für die Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und die Opfer politischer Verfolgung (Opferfürsorgegesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1947, B. G. Bl. Nr. 29/1948 (1. Opferfürsorgegesetz-Novelle), und des Bundesgesetzes vom 15. Oktober 1948, B. G. Bl. Nr. 218 (2. Opferfürsorgegesetz-Novelle), wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Im § 1, Abs. (5), sind zu ersetzen die Worte: „(3) und" durch das Wort „bis".

2. a) Im § 4, Abs. (1), entfallen die Worte: „... jedoch nur, soweit es sich um Hinterbliebene nach Anspruchsberechtigten nach § 1, Abs. (1), handelt."

b) im § 4, Abs. (3), entfallen die Worte: „... und Abs. (3), soweit es sich um Hinterbliebene nach Anspruchsberechtigten nach § 1, Abs. (2), handelt." sowie in der vorletzten Zeile die Worte: „... oder Abs. (3)".

c) Im § 4 ist als neuer Absatz anzufügen:
„(5) Politisch Verfolgten, denen eine Anspruchsberechtigung nach § 1, Abs. (2), lit. b, zuerkannt wird, ist an Stelle eines Opferausweises eine ‚Amtsbescheinigung nach § 1, Abs. (1), lit. e', dann auszustellen, wenn aus Gründen der Abstammung, Religion oder Nationalität eine Schädigung im Ausmaß der Bestimmungen des § 1, Abs. (1), lit. e, erfolgte."

3. a) Im § 11, Abs. (1), Ziffer 1, lit a, sind die Worte: „§ 1, Abs. (1), lit. d" durch die Worte: „§ 1, Abs. (1), lit. d oder e" zu ersetzen.

b) Im § 11, Abs. (1), Ziffer 1, lit. b, entfallen die Worte: „... soweit es sich um Hinterbliebene nach Anspruchsberechtigten nach § 1, Abs. (1), handelt."

c) Im § 11, Abs. (1), Ziffer 1, lit. b, sind folgende Worte beizufügen: „Eltern und Lebensgefährten sind anspruchs- und rentenmäßig den Witwen gleichzuhalten."

d) Der § 11, Abs. (2), hat zu lauten:
„Über die Zuerkennung der Renten entscheidet eine Kommission, die in jedem Bundeslande beim Amte der Landesregierung gebildet wird. Mindestens zwei Mitglieder (zwei Stellvertreter) dieser Kommission sind von der Landesregierung, mindestens zwei Mitglieder (zwei Stellvertreter) von der Finanzlandesdirektion und mindestens vier Mitglieder (vier Stellvertreter) aus dem Kreise der politisch Verfolgten namhaft zu machen. Von den letzteren sind je ein Mitglied und ein Stellvertreter von den Landesleitungen der Österreichischen Volkspartei, der Sozialistischen Partei Österreichs und der Kommunistischen Partei Österreichs in Vorschlag zu bringen. Die Mitglieder dieser Kommission werden auf Antrag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung von der Bundesregierung bestellt. Bei dieser Bestellung ist auf die Parität zwischen Behörden- und Interessenvertretern, sowie darauf zu achten, daß neben den Interessenvertretern der politischen Parteien auch ein Interessenvertreter aus dem Kreise der Abstammungsverfolgten aufscheint."

e) Im § 11 ist als Abs. (4) neu anzufügen: „Entscheidungen über die Zuerkennung von Renten, die von einer in Abs. (2) vorgesehenen Kommission getroffen wurden, können vom Bundesministerium für soziale Verwaltung überprüft und von der im § 17 vorgesehenen Kommission (Opferfürsorgekommission) aufgehoben oder abgeändert werden."

4. a) Der § 12, Abs. (1), hat zu lauten:
„Den Inhabern einer Amtsbescheinigung, die nicht auf Grund eigener Erwerbstätigkeit einer gesetzlichen Krankenversicherungspflicht unterliegen oder freiwillig krankenversichert sind, haben die Gebietskrankenkassen für ihre Person im Erkrankungsfalle alle gesetzlichen und satzungsmäßigen Leistungen für Pflichtversicherte zu gewähren".

b) Der § 12, Abs. (2), hat zu lauten: „Alle Träger der Krankenversicherung haben den Inhabern einer Amtsbescheinigung die satzungsmäßig vorgesehenen Höchstleistungen zu gewähren, jedoch hat eine Auszahlung von Kranken- und Hausgeld an Hinterbliebene, die im Besitze einer Amtsbescheinigung sind, sowie an Personen zu unterbleiben, die eine Rente nach § 11, Abs. (1), Ziffer 2, des Gesetzes beziehen. Vom über die pflichtmäßigen Leistungen hinausgehenden Kranken- und Hausgeld an Opfer gem. § 1, Abs. (1), lit. d und e, ist aber die nach § 11, Abs. (1), Ziffer 1, lit. a, gewährte Rente in Abzug zu bringen."

c) Im § 12, Abs. (4), ist der letzte Satz zu streichen.

d) Der § 12, Abs. (5), hat zu lauten: „Die von den Trägern der Krankenversicherung nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gewährten Leistungen werden aus Bundesmitteln ersetzt."

e) Der bisherige Abs. (5) im § 12 wird (6).

5. Der § 13 hat zu lauten:

„(1) Einem Inhaber einer Amtsbescheinigung nach § 1, Abs. (1), lit. d und e, sind auf Ansuchen als Fürsorgemaßnahme für seine vor dem 1. Jänner 1947 geborenen minderjährigen, in seinem Haushalt lebenden Kinder Erziehungsbeiträge in der Höhe der jeweils für Bundesangestellte geltenden Kinderzulagen, dies jedoch nur insoweit, als deren Lebensunterhalt oder Erziehung nicht anderweitig sichergestellt erscheint, zu gewähren.

(2) An Inhaber von Amtsbescheinigungen sind als Fürsorgemaßnahmen für ihre minderjährigen Kinder zu gewähren:

1. Besondere Berücksichtigung für die Aufnahme in öffentliche Kinderheime,

2. Bevorzugung bei Erholungs- beziehungsweise Studienaufenthalten im In- und Auslande,

3. Studienstipendien und Befreiung vom Schul- und Unterrichtsgeld in allen öffentlichen Schulen,

4. bevorzugte Behandlung bei Berufsberatung und Zuweisung von Lehrstellen."

6. a) Die Überschrift vor § 14 hat zu lauten: „Die Mitwirkung von Selbsthilfe-Einrichtungen der politisch Verfolgten."

b) Im § 14 entfallen die Worte: „... des Bundesverbandes der politisch Verfolgten und ...".

7. a) Der § 15, Abs. (2), hat zu lauten: „Die Ausstellung einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises hat trotz Erfüllung der im § 1 bezeichneten Voraussetzungen zu unterbleiben, wenn der Anspruchsberechtigte eine strafgesetzlich als Verbrechen oder Vergehen zu verfolgende Handlung begangen hat, die Verurteilung im Zeitpunkte der Anspruchswerbung nicht getilgt ist und wenn nach der Natur des Verbrechens oder Vergehens eine mißbräuchliche Ausnützung der erlangten

Begünstigung zu erwarten steht oder wenn sein Verhalten in Wort und Tat mit den Gedanken und Zielen eines freien, demokratischen Österreich in Widerspruch steht oder stand."

b) Im § 15 sind neu anzufügen die Absätze: „(5) Eine bereits zuerkannte Anspruchsberechtigung kann auf Beschluß der im § 17 vorgesehenen Kommission (Opferfürsorgekommission) auch dann aberkannt werden, wenn auf Grund einer amtlichen Überprüfung festgestellt wurde, daß im Zeitpunkte der Zuerkennung der Anspruchsberechtigung im Abs. (2) erwähnte Umstände vorlagen, die der Anspruchswerber bei der Anspruchswerbung verschwiegen oder auch selbst nicht gewußt hat.

(6) Die Anspruchsberechtigung auf Rentenfürsorge nach § 11, Abs. (1), kann auf Beschluß der im § 17 vorgesehenen Kommission (Opferfürsorgekommission) dann aberkannt werden, wenn bei der Rentenwerbung oder während des Rentenbezuges Umstände verschwiegen, beziehungsweise nicht rechtzeitig angezeigt werden, die für die Bemessung oder Einstellung der Rente von bestimmendem Einfluß sind".

8. Der § 17, Abs. (2), hat zu lauten:

„Für diese Kommission sind namhaft zu machen:

a) mindestens zwei Vertreter (zwei Stellvertreter) des Bundesministeriums für soziale Verwaltung,

b) mindestens zwei Vertreter (zwei Stellvertreter) des Bundesministeriums für Finanzen und mindestens vier Vertreter (vier Stellvertreter) aus dem Kreise der politisch Verfolgten. Die Österreichische Volkspartei, die Sozialistische Partei Österreichs und die Kommunistische Partei Österreichs haben den Anspruch, aus dem Kreise der politisch Verfolgten je einen nach § 1 dieses Bundesgesetzes Anspruchsberechtigten als Vertreter (Stellvertreter) in Vorschlag zu bringen. Bezüglich der Bestellung der Mitglieder dieser Kommission gelten sinngemäß die bezüglichen Bestimmungen des § 11, Abs. (2)."

Artikel II.

1. Die Bestimmungen des § 11, Abs. (1), Ziffer 1, lit. b, bezüglich der Eltern und Lebensgefährten treten rückwirkend mit dem 2. September 1947 in Kraft.

2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Renner

Figl **Maisel**

59. Bundesgesetz vom 9. Februar 1949, betreffend Zustellungen im Bereich der Abgabenverwaltung.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Anwendungsbereich des Gesetzes.

§ 1. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten für die öffentlichen Abgaben des Bundes, der Länder, der Stadt Wien, der Gemeindeverbände und der Gemeinden, ferner, soweit die Einhebung durch die Bundesfinanzverwaltung erfolgt, für die Beiträge an öffentliche Fonds und an Körperschaften des öffentlichen Rechtes.

Arten der Zustellung.

§ 2. Im Verfahren über die in § 1 genannten Abgaben werden die schriftlichen Ausfertigungen der zur Verwaltung dieser Abgaben berufenen Behörden (Abgabenbehörden) durch die Post, durch Organe der Behörden oder durch die Gemeinden zugestellt.

Ort der Zustellung.

§ 3. (1) Die Zustellung hat in der Wohnung, in der gewerblichen Betriebsstätte, im Geschäftsraum oder am Arbeitsplatz der Person, der zugestellt werden soll (Empfänger), und bei Rechtsanwälten und Notaren in deren Kanzlei zu erfolgen. Eine außerhalb dieser Räume vorgenommene Zustellung ist nur gültig, wenn die Annahme des Schriftstückes nicht verweigert wurde.

(2) In Ermangelung einer Wohnung (gewerbliche Betriebsstätte, Geschäftsraum, Arbeitsplatz) können Zustellungen vorgenommen werden, wo der Empfänger angetroffen wird.

Zustellung an Bevollmächtigte.

§ 4. (1) Ist eine im Inland wohnende Person zum Empfang von Schriftstücken einer Abgabenbehörde (§ 2) ermächtigt, so erfolgen die Zustellungen an diese.

(2) Wenn eine Abgabe in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Sachgut steht, gilt die mit der Verwaltung des Sachgutes betraute Person als Zustellungsbevollmächtigter.

(3) Personen, die sich dauernd außerhalb der Republik Österreich aufhalten, können zur Namhaftmachung eines im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten verhalten werden. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, können fortan Zustellungen an sie durch Hinterlegung bei der Abgabenbehörde erfolgen. Die Aufforderung muß den Hinweis auf diese Rechtsfolge enthalten.

Zustellung zu eigenen Handen.

§ 5. Wenn sich an den Empfang des Schriftstückes (§ 2) Rechtsfolgen knüpfen, oder wenn es die Abgabenbehörde aus sonstigen Gründen

für erforderlich hält, ist das Schriftstück zu eigenen Handen des Empfängers zuzustellen. Die nähere Regelung erfolgt in der Durchführungsverordnung. Der Empfang des Schriftstückes ist vom Empfänger auf einem Zustellschein zu bestätigen. Der Zusteller hat den Vollzug der Zustellung auf dem Zustellschein zu beurkunden. Der Zustellschein ist an die Abgabenbehörde zurückzuleiten.

§ 6. (1) Kann eine Zustellung zu eigenen Handen (§ 5) nicht bewirkt werden, so ist, soweit nicht Abs. (3) Anwendung findet, der Empfänger durch eine schriftliche Anzeige aufzufordern, zur Annahme des Schriftstückes zu einer ihm gleichzeitig zu bestimmenden Zeit in dem betreffenden Raum anwesend zu sein. Die Anzeige ist in der Wohnung oder in dem Geschäfts-, Gewerbe- oder Kanzleilokal zurückzulassen oder, falls diese Räumlichkeiten verschlossen sind, in den dort befindlichen Briefkasten einzuwerfen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstür zu befestigen. Dies darf nur an einem Werktag geschehen, wenn die Zustellung in einem Geschäfts-, Gewerbe- oder Kanzleilokal vorzunehmen ist. Die Beschädigung oder das Abreißen der Anzeige hat auf die Gültigkeit des Vorganges keinen Einfluß.

(2) Entspricht der Empfänger dieser Aufforderung nicht, so ist das zuzustellende Schriftstück, wenn die Zustellung durch die Post zu vollziehen war, bei dem zuständigen Postamt, in allen anderen Fällen aber beim Gemeindeamt des Zustellungsortes zu hinterlegen. Diese Hinterlegung ist durch eine schriftliche Anzeige und nach Tunlichkeit auch durch mündliche Mitteilung an die Nachbarn bekanntzumachen. Die Anzeige ist in den für die Wohnung oder das Geschäfts-, Gewerbe- oder Kanzleilokal bestimmten Briefkasten einzuwerfen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstür zu befestigen. Die vorschriftsmäßige Hinterlegung des zuzustellenden Schriftstückes hat die Wirkung der Zustellung. Die Beschädigung oder das Abreißen der Anzeige hat auf die Gültigkeit der Zustellung keinen Einfluß.

(3) Wird ein Rechtsanwalt oder Notar, dem ein Schriftstück zu eigenen Handen zuzustellen ist (§ 5), in seiner Kanzlei nicht angetroffen, so kann die Zustellung an jeden daselbst anwesenden, dem Zusteller bekannten erwachsenen Angestellten des Rechtsanwaltes (Notars) erfolgen.

(4) Wenn der Empfänger seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort nur vorübergehend verlassen hat und ihm das zuzustellende Schriftstück nicht rechtzeitig nachgesendet werden kann, so ist es der Abgabenbehörde zurückzustellen. Bei Rechtsanwälten und Notaren gilt Abs. (3).

Besondere Fälle der Zustellung.

§ 7. (1) Wird die Annahme eines Schriftstückes von einer Person, der gültig zugestellt werden kann, verweigert, so ist das Schriftstück am Zustellungsorte zurückzulassen oder, falls dies nicht möglich ist, bei dem zuständigen Postamt oder Gemeindeamte zu hinterlegen. Die Zurücklassung oder Hinterlegung hat die Wirkung der Zustellung.

(2) Eine Partei, die während eines Verfahrens ihre Wohnung ändert, hat dies der Abgabenbehörde mitzuteilen. Die Unterlassung dieser Mitteilung hat zur Folge, daß alle weiteren Zustellungen am bisherigen Wohnort nach den Vorschriften des § 6, Abs. (2), jedoch ohne die dort vorgesehene schriftliche Anzeige vorgenommen werden können, falls die neue Wohnung nicht ohne Schwierigkeit festgestellt werden kann.

(3) Zustellungen an Personen, deren Wohnung unbekannt ist, oder an eine Mehrheit von Personen, die der Abgabenbehörde nicht bekannt sind, können, wenn kein Vertreter bestellt ist, durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen und gelten, sofern in den Abgabenvorschriften nicht anderes bestimmt ist, als vollzogen, wenn seit dem Anschlag an der Amtstafel der Abgabenbehörde zwei Wochen verstrichen sind. Der Abgabenbehörde bleibt es anheimgestellt, die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher oder anderer Weise zu ergänzen.

(4) Behufs Vornahme von Zustellungen an Personen, welche die Exterritorialität genießen, oder an Personen, die sich in der Wohnung eines Exterritorialen befinden, haben die Abgabenbehörden die Vermittlung jener Bundesbehörde in Anspruch zu nehmen, der die Besorgung der auswärtigen Angelegenheiten obliegt.

Unmittelbare Ausfolgung.

§ 8. Alle einer Person zuzustellenden Schriftstücke sind dieser unmittelbar bei der Abgabenbehörde gegen schriftliche Empfangsbestätigung auszufolgen, wenn sie sich zur Empfangnahme des Schriftstückes einfindet, bevor das Schriftstück der Post übergeben oder die sonst zum Vollzug der Zustellung nötige Einleitung getroffen ist.

Mängel der Zustellung.

§ 9. Unterlaufen bei der Zustellung Mängel, so gilt sie als in dem Zeitpunkte vollzogen, in dem das Schriftstück der Person, für die es bestimmt ist (Empfänger), tatsächlich zugekommen ist.

Zustellung im Ausland.

§ 10. (1) Soweit nicht Rechtshilfevereinbarungen bestehen, können Zustellungen, die außerhalb der Republik Österreich zu bewirken sind, durch Vermittlung der österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland erfolgen.

(2) Ist die Zustellung auf diese Weise nicht möglich, so kann sie mittels eingeschriebenen Briefes gegen Rückschein bewirkt werden. Ist

in dem betreffenden Staat ein Rückschein bei eingeschriebenen Briefen nicht zulässig, so gilt diese Zustellung als vollzogen, sobald nach dem Tage der Aufgabe zur Post die doppelte Zeit des regelmäßigen Postenlaufes verstrichen ist.

(3) Behufs Vornahme von Zustellungen an österreichische Staatsangehörige, die sich in einem fremden Staat aufhalten und dort das Recht der Exterritorialität genießen, haben die Abgabenbehörden die Vermittlung jener Bundesbehörde in Anspruch zu nehmen, der die Besorgung der auswärtigen Angelegenheiten obliegt.

Schlußbestimmungen.

§ 11. Die österreichischen Vorschriften des Bundes- und Landesrechtes über das Zustellungswesen auf dem Gebiet der Abgabenverwaltung, so insbesondere die §§ 267 und 268 des Personalsteuergesetzes, B. G. Bl. Nr. 141/1934, treten mit dem Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes außer Kraft.

§ 12. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Renner

Figl **Zimmermann**

60. Bundesgesetz vom 9. Februar 1949 über das Rechtsmittelverfahren in Abgabensachen (Abgabenrechtsmittelgesetz — Abg. R. G.)

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. Abschnitt.

Anwendungsbereich des Gesetzes.

§ 1. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten für die Abgaben des Bundes, der Länder, der Stadt Wien, der Gemeindeverbände und der Gemeinden, ferner, soweit die Einhebung durch die Bundesfinanzverwaltung erfolgt, für Beiträge an öffentliche Fonds und an Körperschaften des öffentlichen Rechtes.

(2) Bei den Abgaben der Länder, der Stadt Wien, der Gemeindeverbände und der Gemeinden, die von Organen dieser Körperschaften eingehoben werden, kommen diesen Organen die Aufgaben zu, die in diesem Bundesgesetz den Finanzämtern übertragen werden.

§ 2. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten nicht für das Abgabenstrafverfahren.

II. Abschnitt.

Arten der Rechtsmittel.

§ 3. (1) Gegen Bescheide, die im Verfahren über die in § 1 bezeichneten Abgaben in erster Instanz ergehen, ist nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 4 und 5 als Rechtsmittel die Berufung oder die Beschwerde gegeben.

(2) Gegen nur das Verfahren betreffende Anordnungen ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig. Sie können erst in dem Rechtsmittel gegen den die Angelegenheit abschließenden Bescheid angefochten werden.

(3) Bestimmungen des Abgabenrechtes, welche die Einlegung eines Rechtsmittels für unzulässig erklären, bleiben unberührt.

§ 4. (1) Das Rechtsmittel der Berufung ist gegeben

1. gegen Steuerbescheide;
2. gegen Feststellungs- und Steuermeßbescheide;
3. gegen Bescheide, durch die ein Antrag auf Vornahme einer Berichtigungs(Fortschreibungs)feststellung oder einer Berichtigungs(Fortschreibungs)veranlagung ganz oder teilweise abgelehnt wird.

(2) Liegen einem Steuerbescheid oder einem Feststellungsbescheid Umstände zugrunde, die in einem anderen Feststellungsbescheid oder in einem Steuermeßbescheid festgestellt sind, so kann der Steuerbescheid (Feststellungsbescheid) nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die im Feststellungsbescheid (im Steuermeßbescheid) getroffene Entscheidung unzutreffend ist. Dieser Einwand kann nur im Rechtsmittelverfahren gegen den anderen Feststellungsbescheid (den Steuermeßbescheid) erhoben werden.

§ 5. Gegen andere als die in § 4 genannten Bescheide, insbesondere gegen Bescheide, die die Anforderung einer Vorauszahlung oder eines Verspätungszuschlages betreffen, ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben. Dies gilt auch, wenn der Bescheid über die Anforderung der Vorauszahlung oder des Verspätungszuschlages in Verbindung mit einem der Berufung unterliegenden Bescheid ergeht.

§ 6. Die Entscheidung über die in § 3, Abs. (1), bezeichneten Rechtsmittel obliegt

1. bei den Bundesabgaben und bei den durch Organe der Bundesfinanzverwaltung eingehobenen Abgaben der Länder, der Stadt Wien, der Gemeindeverbände und der Gemeinden
   a) über Berufungen, welche die veranlagte Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer, die Gewerbesteuer, die Vermögensteuer, die Vermögensabgabe, die Vermögenszuwachsabgabe und die Umsatzsteuer betreffen, Berufungskommissionen (§ 28), die in fünfgliedrigen Senaten entscheiden;
   b) über Berufungen in allen anderen Fällen und über Beschwerden den Finanzlandesdirektionen;
2. bei den durch Organe der Bundesfinanzverwaltung eingehobenen Beiträgen an öffentliche Fonds und an Körperschaften des öffentlichen Rechtes
   a) soweit es sich um Berufungen über Beiträge handelt, die gleichzeitig mit einer der

in Z. 1, a, bezeichneten Abgaben von der gleichen Bemessungsgrundlage eingehoben werden, den in Z. 1, a, genannten Senaten, doch bleiben die Vorschriften unberührt, welche die Zuständigkeit zur Entscheidung von Rechtsmitteln über die Frage der grundsätzlichen Verpflichtung zur Entrichtung derartiger Beiträge regeln;

b) in allen anderen Fällen den Finanzlandesdirektionen;

3. bei den durch eigene Organe der Länder, der Stadt Wien, der Gemeindeverbände und der Gemeinden eingehobenen Abgaben den hiezu in den landesrechtlichen Vorschriften berufenen Stellen.

§ 7. (1) Wird gegen einen Bescheid gleichzeitig Berufung und Beschwerde eingebracht, so obliegt die Entscheidung über beide Rechtsmittel der zur Entscheidung über die Berufung zuständigen Stelle.

(2) Bescheide, die an Stelle eines früheren Bescheides treten, sind selbständig anfechtbar, soweit sie den früheren Bescheid abändern. Hiebei können auch Gründe geltend gemacht werden, die gegen den früheren Bescheid nicht oder ohne Erfolg vorgebracht worden sind. Bescheide, die an Stelle eines früheren vorläufigen Bescheides treten, sind auch anfechtbar, wenn sie mit dem vorläufigen Bescheid übereinstimmen. Das gleiche gilt für Teile von Bescheiden.

(3) Gegen Entscheidungen der in § 6 genannten Organe ist ein Rechtsmittel im ordentlichen Instanzenzug nicht zulässig.

III. Abschnitt.

Rechtsmittelbelehrung; Rechtsmittelfrist.

§ 8. (1) Jeder Bescheid (§ 3), der nicht dem zugrunde liegenden Antrag vollinhaltlich Rechnung trägt, ist zu begründen und hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Diese hat anzugeben, ob der Bescheid noch einem weiteren Rechtszug unterliegt oder nicht und bejahendenfalls, innerhalb welcher Frist und bei welcher Behörde das Rechtsmittel einzubringen ist. Die Rechtsmittelbelehrung hat, wenn ein Rechtsmittel zulässig ist, darauf hinzuweisen, daß dieses begründet werden muß und daß ihm keine die Einhebung der Abgabe aufschiebende Wirkung zukommt [§ 19, Abs. (3)].

(2) Enthält der Bescheid keine Rechtsmittelbelehrung oder keine Angabe über die Rechtsmittelfrist oder erklärt er zu Unrecht ein Rechtsmittel für unzulässig, so wird die Rechtsmittelfrist nicht in Lauf gesetzt.

(3) Ist in dem Bescheid eine längere als die gesetzliche Frist angegeben, so ist das innerhalb der angegebenen Frist eingebrachte Rechtsmittel rechtzeitig.

(4) Enthält der Bescheid keine oder eine unrichtige Angabe über die Behörde, bei welcher das Rechtsmittel einzubringen ist, so ist das Rechtsmittel richtig eingebracht, wenn es bei der Behörde, die den Bescheid ausgefertigt hat oder bei der angegebenen Behörde eingebracht wurde.

§ 9. (1) Die Rechtsmittelfrist beträgt einen Monat. Sie kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen, erforderlichenfalls auch wiederholt, verlängert werden. Durch einen Antrag auf Fristverlängerung wird der Lauf der Rechtsmittelfrist gehemmt. Gegen die Abweisung eines solchen Antrages steht die gleichzeitig mit dem Rechtsmittel einzubringende Beschwerde offen. Über diese Beschwerde entscheidet die zur Entscheidung über das Rechtsmittel zuständige Stelle.

(2) Durch einen Antrag des Steuerpflichtigen auf nachträgliche Ergänzung des Steuerbescheides durch Mitteilung der Punkte, in denen der Steuerbescheid von der Steuererklärung abgewichen ist, oder der für diese Abweichung maßgebenden Gründe wird der Lauf der für die Einbringung eines Rechtsmittels gegen den Steuerbescheid offenstehenden Frist gehemmt. Der Antrag muß spätestens eine Woche vor Ablauf der Rechtsmittelfrist eingebracht werden.

(3) Der Antrag ist im Fall des Abs. (1) bei der Stelle, deren Bescheid angefochten werden soll, im Fall des Abs. (2) beim Finanzamt einzubringen, das den Steuerbescheid erlassen hat. Die Hemmung des Fristenlaufes beginnt mit dem Tag des Einlangens des Antrages und endet an dem Tag, an dem die Entscheidung über den Antrag dem Antragsteller zugestellt wird.

§ 10. (1) Für den Beginn der in diesem Bundesgesetz geregelten Fristen ist der Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides oder, wenn eine Zustellung nicht erfolgt, der Zeitpunkt maßgebend, an dem der Bescheid bekanntgegeben worden ist oder als bekanntgemacht gilt. Wird ein Bescheid an mehrere Personen zugestellt, so ist für jede dieser Personen der Zeitpunkt der an sie erfolgten Zustellung maßgebend.

(2) Bei der Berechnung der in diesem Bundesgesetz geregelten Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, wird der für den Beginn der Frist gemäß Abs. (1) maßgebende Tag nicht mitgerechnet. Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen endigen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monates, der durch seine Benennung oder Zahl dem für den Beginn der Frist gemäß Abs. (1) maßgebenden Tag entspricht. Fehlt dieser Tag in dem betreffenden Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monates. Der Beginn und Lauf einer Frist wird durch Sonntage oder gesetzliche Feiertage nicht behindert. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so ist der nächste Werktag als letzter Tag der Frist anzusehen. Die Tage des Postenlaufes werden in die Frist nicht eingerechnet.

IV. Abschnitt.

Einlegung von Rechtsmitteln; Teilnahme am Rechtsmittelverfahren.

§ 11. (1) Zur Einlegung eines Rechtsmittels ist derjenige befugt, an den der Bescheid ergangen ist. Für seine Vertretung sind die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes maßgebend. Diese gelten auch dann, wenn der zur Einlegung des Rechtsmittels Berechtigte während der Dauer der Rechtsmittelfrist vor Einlegung des Rechtsmittels stirbt.

(2) Im Rechtsmittelverfahren auftretende Bevollmächtigte und gesetzliche Vertreter haben sich auf Verlangen als solche auszuweisen.

§ 12. (1) Zur Einlegung von Rechtsmitteln, die einen einheitlichen Feststellungsbescheid über Einkünfte aus Gewerbebetrieb, über den Einheitswert eines gewerblichen Betriebes oder über wirtschaftliche Untereinheiten von gewerblichen Betrieben betreffen, sind die zur Geschäftsführung berufenen Gesellschafter (Angehörigen einer Personengemeinschaft) berechtigt. Der einzelne Gesellschafter (Angehörige einer Personengemeinschaft) ist zur Einlegung von Rechtsmitteln nur berechtigt,

1. soweit es sich darum handelt, wer an dem festgestellten Betrag beteiligt ist und wie der festgestellte Betrag sich auf die einzelnen Beteiligten verteilt;

2. wenn er durch die Feststellung über einen nur seine Person angehenden Punkt, z. B. die Höhe von Sondervergütungen oder persönlichen Werbungskosten, berührt wird.

(2) Sind in anderen als den im Abs. (1) bezeichneten Fällen einheitliche Feststellungsbescheide an Mitberechtigte ergangen, so ist jeder Mitberechtigte zur Einlegung von Rechtsmitteln befugt.

(3) Im Rechtsmittelverfahren können nur einheitliche Feststellungen getroffen werden. Die Rechtsmittelentscheidung richtet sich gegen alle Mitberechtigten. Die Bestimmungen über die Bestellung gemeinschaftlicher Bevollmächtigter finden Anwendung.

§ 13. (1) Tritt bei einem Betrieb, einem Grundstück, einem Betriebsgrundstück oder einer Gewerbeberechtigung eine Rechtsnachfolge ein, während eine Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels gegen einen Feststellungsbescheid, einen Steuermeßbescheid, einen Grundsteuerbescheid oder einen Gewerbesteuerbescheid läuft, so kann auch der Rechtsnachfolger innerhalb der Rechtsmittelfrist (§ 10) das Rechtsmittel einlegen.

(2) Im Rechtsmittelverfahren können nur einheitliche Entscheidungen getroffen werden. Die Rechtsmittelentscheidung richtet sich sowohl gegen den Rechtsvorgänger als auch gegen den Rechtsnachfolger.

§ 14. (1) Personen, die nach den steuerrechtlichen Bestimmungen als Gesamtschuldner zu einer Steuerleistung verpflichtet sind, können, wenn der Steuerbescheid nicht an sie ergangen ist (§ 11), dem Rechtsmittel, das der Steuerpflichtige eingebracht hat, als Beteiligte beitreten. Das gleiche Recht haben Personen, die nach den steuerrechtlichen Vorschriften für eine Steuer haften.

(2) Personen, die gemäß Abs. (1) einem Rechtsmittel beizutreten befugt sind, können zu diesem auch von Amts wegen als Beteiligte zugezogen werden.

(3) Wird ein Antrag auf Beitritt gestellt oder erfolgt eine Zuziehung von Amts wegen, so ist das Verfahren über das Rechtsmittel bis zur Rechtskraft der Entscheidung über den Beitritt (die Zuziehung) zu unterbrechen.

(4) Wer einem Rechtsmittelverfahren als Beteiligter beigetreten oder zu diesem von Amts wegen zugezogen worden ist, kann die gleichen Rechte geltend machen, die dem Steuerpflichtigen zustehen.

§ 15. (1) Der Beitritt [§ 14, Abs. (1)] ist beim Finanzamt, das den angefochtenen Bescheid erlassen hat, unter Angabe der Gründe schriftlich zu erklären. Die Abgabe dieser Erklärung ist auch nach Ablauf der Rechtsmittelfrist zulässig, muß aber spätestens einen Monat nach dem Ende dieser Frist erfolgen. Das Finanzamt hat die Beitrittserklärung der Vorlage des Rechtsmittels anzuschließen oder, falls dieses schon vorgelegt ist, der Berufungskommission (der Finanzlandesdirektion) nachträglich zu übersenden. Verspätet einlangende Beitrittserklärungen sind zurückzuweisen [§ 19, Abs. (1)].

(2) Über die Zulassung oder Ablehnung des Beitrittes entscheidet, wenn für das Rechtsmittel eine Berufungskommission zuständig ist, der Vorsitzende des Berufungssenates. Er hat seine Entscheidung unverzüglich zu fällen. Seine Entscheidung ist dem Antragsteller, demjenigen, der das Rechtsmittel eingebracht hat und allen Personen zuzustellen, die dem Rechtsmittel bereits rechtskräftig als Beteiligte beigetreten oder zu diesem zugezogen worden sind. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden kann binnen einer Woche die Entscheidung des Senates angerufen werden. Dieser hat über die Zulassung oder Ablehnung des Beitrittes binnen einer Woche nach Anrufung endgültig zu erkennen.

(3) Handelt es sich um den Beitritt zu einem nicht zur Zuständigkeit einer Berufungskommission gehörigen Rechtsmittel, so obliegt die Entscheidung über die Zulassung oder Ablehnung des Beitrittes der Finanzlandesdirektion. Diese entscheidet endgültig.

§ 16. (1) Zur Zuziehung von Amts wegen gemäß § 14, Abs. (2), ist die zur Rechtsmittelentscheidung berufene Stelle zuständig. Die Zu-

ziehung erfolgt, wenn zur Entscheidung über das Rechtsmittel eine Berufungskommission zuständig ist, durch Verfügung des Vorsitzenden des Berufungssenates. Sie ist dem Zuzuziehenden, demjenigen, der das Rechtsmittel eingebracht hat, und allen Personen zuzustellen, die dem Rechtsmittel bereits rechtskräftig als Beteiligte beigetreten oder zu diesem zugezogen worden sind. Jedem von ihnen steht das Recht zu, binnen einer Woche nach Zustellung des Bescheides Einwendungen zu erheben. In einem solchen Fall hat der Berufungssenat über die Zuziehung binnen einer Woche endgültig zu entscheiden.

(2) Gehört das Rechtsmittel nicht zur Zuständigkeit einer Berufungskommission, so erfolgt die Zuziehung als Beteiligter durch Bescheid der Finanzlandesdirektion mit endgültiger Wirkung.

V. Abschnitt.

Inhalt, Behandlung und Wirkung der Rechtsmittel.

§ 17. (1) Rechtsmittel sind schriftlich oder telegraphisch einzubringen. Die Einbringung kann durch die Erklärung zu Protokoll ersetzt werden.

(2) Das Rechtsmittel muß enthalten

1. die Bezeichnung des Bescheides, gegen den sich das Rechtsmittel richtet;
2. die bestimmte Erklärung, inwieweit der Bescheid angefochten wird;
3. die Gründe der Anfechtung;
4. die Erklärung, welche Änderungen beantragt werden;
5. wenn zur Rechtfertigung des Rechtsmittels neue Tatsachen oder neue Beweismittel vorgebracht werden, die bestimmte Bezeichnung dieser Tatsachen oder Beweismittel.

(3) Die Begründung kann, wenn sie nicht bereits in der Rechtsmittelschrift [Abs. (1)] enthalten ist, innerhalb der Rechtsmittelfrist durch Einreichung eines Schriftsatzes oder zu Protokoll nachgeholt werden. Eine Erklärung der Begründung zu Protokoll ist unzulässig, wenn für den zur Einlegung des Rechtsmittels Berechtigten ein zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugter Bevollmächtigter einschreitet.

(4) Bei Rechtsmitteln gegen Bescheide über die Anwendung des Zolltarifes oder der zu seiner Auslegung erlassenen Bestimmungen ist die Zollbemessungsgrundlage durch Musterentnahme, Beschreibungen u. dgl. festzuhalten. Wird das Rechtsmittel zu Protokoll erklärt, so hat die Festhaltung der Zollbemessungsgrundlage im Einvernehmen mit dem Rechtsmittelwerber zu erfolgen.

§ 18. Ein Rechtsmittel kann bei der Stelle, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat (bei Bescheiden einer Hilfsstelle eines Finanzamtes bei dieser oder beim Finanzamt) oder bei der zur Entscheidung des Rechtsmittels zuständigen Stelle (Berufungskommission, Finanzlandesdirektion) eingebracht werden. Die Einbringung bei einer anderen Stelle gilt nur dann als rechtzeitig, wenn das Rechtsmittel noch vor Ablauf der Frist der Stelle zukommt, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat. Ein Rechtsmittel, das bei der zur Entscheidung zuständigen Stelle eingebracht wurde, ist von dieser unverzüglich unter Angabe des Tages des Einlangens (der Aufgabe zur Post) an die Stelle weiterzuleiten, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat. Die gleiche Verpflichtung obliegt dem Finanzamt, wenn sich das bei ihm eingebrachte Rechtsmittel gegen den Bescheid einer Hilfsstelle richtet.

§ 19. (1) Ein Rechtsmittel ist durch Bescheid zurückzuweisen, wenn es nicht zulässig oder nicht fristgerecht eingebracht ist. In den Fällen des § 17, Abs. (4), ist das Rechtsmittel ferner zurückzuweisen, wenn die Zollbemessungsgrundlage nicht in unzweifelhafter Weise festgestellt werden kann. Ein Rechtsmittel darf nicht deshalb als unzulässig zurückgewiesen werden, weil es vor Beginn der Rechtsmittelfrist (§ 10) eingebracht wurde oder weil es unrichtig bezeichnet ist.

(2) Rechtsmittel, die nicht nach Abs. (1) zurückzuweisen sind, aber nach Form und Inhalt nicht den Vorschriften des § 17, Abs. (1) bis (3), entsprechen, sind zur Behebung dieser Mängel zurückzustellen. Für die Behebung ist eine angemessene Frist festzusetzen. Die Versäumung dieser Frist gilt als Zurücknahme des Rechtsmittels. Auf diese Rechtsfolge ist bei der Zurückstellung hinzuweisen.

(3) Durch Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einhebung einer Steuer nicht aufgehalten.

§ 20. (1) Auf die Einlegung eines Rechtsmittels kann verzichtet werden. Der Verzicht ist der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Diese Erklärung kann rechtswirksam erst abgegeben werden, wenn der anzufechtende Bescheid vorliegt.

(2) Erfolgt die Festsetzung einer Steuer auf Grund einer Selbstbemessung durch den Steuerpflichtigen, so kann er den Verzicht auf ein Rechtsmittel bereits in der Steueranmeldung aussprechen. Erfolgt die Festsetzung einer Steuer auf Grund eines ziffernmäßigen Vergleiches über die Bemessungsgrundlage oder die Höhe der Steuer selbst, so kann der Verzicht auf ein Rechtsmittel im Vergleich ausgesprochen werden.

(3) Ein trotz Verzicht nach Abs. (1) oder (2) eingelegtes Rechtsmittel ist als unzulässig zurückzuweisen.

§ 21. Rechtsmittel können ganz oder teilweise zurückgenommen werden. Die Zurücknahme ist bis zur Unterzeichnung der Rechtsmittelentscheidung, falls aber mündlich verhandelt wird, bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung (§ 52) zulässig. Die Zurücknahme ist schriftlich bekannt-

zugeben oder zu Protokoll zu erklären. Sie hat den Verlust des Rechtsmittels zur Folge. Die Zurücknahme hemmt den Fortgang des Rechtsmittelverfahrens nicht, wenn ein Beteiligter vorher dem Rechtsmittel beigetreten oder zu diesem zugezogen worden ist.

VI. Abschnitt.

Rechtsmittelentscheidung.

§ 22. (1) Die Rechtsmittelentscheidung hat zu enthalten

1. die Bezeichnung der Berufungskommission (Finanzlandesdirektion), die die Entscheidung gefällt hat. Bei Entscheidungen einer Berufungskommission sind die Mitglieder des entscheidenden Senates und ein etwa beigezogener Schriftführer namentlich anzuführen;
2. die Bezeichnung des Steuerpflichtigen und der Beteiligten;
3. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides und der Art des Rechtsmittels;
4. den Spruch der Rechtsmittelentscheidung;
5. die Gründe der Entscheidung;
6. die Rechtsmittelbelehrung;
7. den Tag, an dem die Entscheidung gefällt worden ist.

(2) Der Spruch der Rechtsmittelentscheidung hat die Entscheidung in der Sache, die Aufhebung des angefochtenen Bescheides unter Zurückverweisung der Sache an die erste Instanz (§ 48) oder die Abweisung des Rechtsmittels zu enthalten. Er hat ferner den Wert des Streitgegenstandes zu bestimmen (§ 62), die Kostenpflicht (§ 57) zu regeln und, soweit erforderlich, das ziffernmäßige Ausmaß dieser Kosten festzusetzen (§§ 64 und 65). Die Rechtsmittelbelehrung hat dahin zu lauten, daß ein weiteres Rechtsmittel im ordentlichen Instanzenzug nicht zulässig ist [§ 7, Abs. (3)].

(3) Die Rechtsmittelentscheidung gilt mit der Unterzeichnung, falls mündlich verhandelt worden ist, mit der Verkündung [§ 52, Abs. (3)] als ergangen.

(4) Von dem in Abs. (3) bezeichneten Zeitpunkt an können Rechtsmittelentscheidungen von der Stelle, die sie getroffen hat, nicht mehr zurückgenommen oder abgeändert werden. Die Berichtigung von Schreib- und Rechenfehlern oder anderen, offenbar auf einem Versehen beruhenden tatsächlichen Unrichtigkeiten einer Rechtsmittelentscheidung ist auch nachher zulässig.

§ 23. Den Präsidenten der Finanzlandesdirektionen wird das Recht eingeräumt, gegen Entscheidungen der Berufungssenate [§ 6, Z. 1, a] die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes oder wegen wesentlicher Mängel des Verfahrens zu erheben. Dies kann sowohl zugunsten als zum Nachteil des Steuerpflichtigen geschehen.

VII. Abschnitt.

Wiederaufnahme des Verfahrens und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

1. Wiederaufnahme des Verfahrens.

§ 24. (1) Einem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist stattzugeben, wenn ein Rechtsmittel gegen den Bescheid nicht oder nicht mehr zulässig ist und

1. ein Bescheid durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist oder
2. neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden des Steuerpflichtigen nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätten oder
3. ein Bescheid von Vorfragen abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der hiefür zuständigen Behörde (Gericht) in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde.

(2) Zur Stellung eines Antrages gemäß Abs. (1) ist der Steuerpflichtige berechtigt. Betrifft die Wiederaufnahme eine Rechtsmittelentscheidung, so sind zur Antragstellung auch Personen berechtigt, die am Rechtsmittelverfahren beteiligt waren [§ 14, Abs. (1) und (2)].

(3) Der Antrag auf Wiederaufnahme ist binnen Monatsfrist von dem Zeitpunkt an, in dem der Antragsteller nachweislich von dem Wiederaufnahmsgrund Kenntnis erlangt hat, bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid erlassen hat. Die Frist kann nicht verlängert werden.

(4) Eine Wiederaufnahme des Verfahrens von Amts wegen ist unter den Voraussetzungen des Abs. (1), Z. 1 und 3, und in allen Fällen zulässig, in denen neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren nicht geltend gemacht worden sind und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätten, insbesondere eine höhere oder niedrigere Veranlagung einer Steuer rechtfertigen.

(5) Eine Wiederaufnahme des Verfahrens von Amts wegen oder auf Antrag des Steuerpflichtigen (Beteiligten) ist ferner zulässig, wenn bei einer Nachprüfung durch die Aufsichtsbehörde oder anläßlich einer Betriebsprüfung Fehler aufgedeckt werden, deren Berichtigung eine höhere oder niedrigere Veranlagung rechtfertigt.

(6) Nach Ablauf der Verjährungsfrist ist eine Wiederaufnahme des Verfahrens ausgeschlossen.

§ 25. (1) Die Entscheidung über die Wiederaufnahme steht der Behörde zu, die den Bescheid erlassen hat. Bei Bescheiden eines Berufungs-

senates steht die Entscheidung dem Vorsitzenden des Senates zu.

(2) In dem die Wiederaufnahme bewilligenden oder verfügenden Bescheid ist auszusprechen, inwieweit das Verfahren wieder aufzunehmen ist. Dieser Bescheid kann mit der Entscheidung in der Sache verbunden werden.

(3) Frühere Erhebungen und Beweisaufnahmen, die durch die Wiederaufnahmsgründe nicht betroffen werden, sind keinesfalls zu wiederholen.

(4) Gegen Bescheide, welche die Wiederaufnahme des Verfahrens zum Gegenstand haben, ist, wenn es sich um Bescheide eines Berufungssenates (einer Finanzlandesdirektion) handelt, ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig [§ 22, Abs. (2)]. In allen anderen Fällen ist gegen solche Bescheide das Rechtsmittel der Beschwerde (§ 5) gegeben.

2. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§ 26. (1) Gegen die Versäumung einer Frist oder einer mündlichen Verhandlung (§ 51) ist auf Antrag des Steuerpflichtigen (Beteiligten), der durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn

1. der Antragsteller glaubhaft macht, daß er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne sein Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten oder zur Verhandlung zu erscheinen, oder

2. der Steuerpflichtige (Beteiligte) die Rechtsmittelfrist versäumt hat, weil der Bescheid fälschlich die Angabe enthält, daß kein Rechtsmittel zulässig sei.

(2) Der Antrag auf Wiedereinsetzung muß binnen Monatsfrist nach Aufhören des Hindernisses oder nach dem Zeitpunkt, in dem der Steuerpflichtige (Beteiligte) von der Zulässigkeit des Rechtsmittels Kenntnis erhalten hat, bei der Behörde gestellt werden, bei der die Frist wahrzunehmen war oder die Verhandlung stattfinden sollte. Die Frist kann nicht verlängert werden.

(3) Im Fall der Versäumung einer Frist hat der Antragsteller die versäumte Handlung gleichzeitig mit dem Wiedereinsetzungsantrag nachzuholen.

(4) Zur Entscheidung über den Antrag auf Wiedereinsetzung ist die Stelle berufen, bei der die versäumte Handlung vorzunehmen war oder die die versäumte Verhandlung angeordnet oder die unrichtige Rechtsmittelbelehrung erteilt hat. Ist dies ein Berufungssenat, so steht die Entscheidung dem Vorsitzenden des Senates zu.

(5) Gegen die Versäumung der Frist zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrages findet keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt.

(6) Der Vorsitzende des Berufungssenates (die Finanzlandesdirektion) kann dem Antrag auf Wiedereinsetzung aufschiebende Wirkung beilegen.

(7) Der Wiedereinsetzungsantrag kann nicht auf Umstände gestützt werden, die schon früher für unzureichend befunden worden sind, um die Verlängerung der versäumten Frist oder die Verlegung der versäumten Verhandlung zu bewilligen.

§ 27. (1) Durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor dem Eintritt der Versäumung befunden hat.

(2) Durch den Antrag auf Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der mündlichen Verhandlung wird die Frist zur Anfechtung des infolge der Versäumung erlassenen Bescheides nicht verlängert.

(3) Ist Wiedereinsetzung gegen die Versäumung einer mündlichen Verhandlung beantragt und gegen den Bescheid ein Rechtsmittel gelegt, so ist auf die Erledigung des Rechtsmittels erst einzugehen, wenn der Antrag auf Wiedereinsetzung abgewiesen worden ist.

(4) Gegen die Ablehnung eines Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist, wenn sie durch den Berufungssenat (die Finanzlandesdirektion) erfolgt, ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig [§ 22, Abs. (2)]. In allen anderen Fällen ist gegen die Ablehnung eines Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand die Beschwerde (§ 5) gegeben.

(5) Nach Ablauf eines Jahres, vom Ende der versäumten Frist an gerechnet, ist ein Antrag auf Wiedereinsetzung nicht mehr zulässig.

VIII. Abschnitt.

Berufungskommissionen.

§ 28. (1) Für den Bereich jedes Bundeslandes ist eine Berufungskommission (§ 6, Z. 1, a) zu bilden. Sie besteht aus drei Gruppen von Mitgliedern, welche je in einer Liste zu vereinigen sind. Aus diesen Listen entnimmt der Präsident der Finanzlandesdirektion zum Zweck der Zusammenstellung der Berufungssenate [§ 35, Abs. (1)] jeweils die erforderliche Anzahl der Senatsbeisitzer. Die Mitglieder der ersten Gruppe werden von den Landtagen gewählt. Die zweite Gruppe setzt sich aus den von den Berufsvertretungen des Landes entsendeten Mitgliedern zusammen. Als Berufsvertretungen kommen die Kammern der gewerblichen Wirtschaft, die Arbeiterkammern und die Landwirtschaftskammern in Betracht. Die Mitglieder der dritten Gruppe werden vom Bundesministerium für Finanzen ernannt. Das Bundesministerium für Finanzen gibt den Landtagen die notwendige Anzahl der zu wählenden Mitglieder bekannt und bestimmt die Zahl der von den einzelnen Berufsvertretungen zu entsendenden Mitglieder unter Berücksichti-

gung der Bedeutung der Berufsgruppen für die Steuerleistung im Land (in der Stadt Wien). Die Zahl der vom Bundesministerium für Finanzen zu ernennenden Mitglieder darf die Zahl der vom Landtag zu wählenden Mitglieder nicht übersteigen.

(2) Neben den Mitgliedern der Berufungskommissionen ist nach den Grundsätzen des Abs. (1) die gleiche Anzahl von Stellvertretern zu bestellen und gleichfalls in je einer Liste zu vereinigen.

§ 29. (1) Die durch die Landtage zu bewirkenden Wahlen sind nach den für die Wahl der Mitglieder der Landesregierung festgesetzten Bestimmungen vorzunehmen, wobei die Wahl nicht auf die Mitglieder des Landtages beschränkt ist.

(2) Wählbar sind nur Personen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, zu Beginn des Jahres der Wahl das 30. Lebensjahr vollendet haben und sich im Vollgenuß der bürgerlichen und politischen Rechte befinden.

(3) Ausgenommen von der Wählbarkeit sind Personen, die sich eines Steuervergehens (mit Ausnahme der Steuerordnungswidrigkeiten) schuldig gemacht haben.

§ 30. (1) Die Wahl kann abgelehnt werden von Mitgliedern des Nationalrates, des Bundesrates, der Landtage, von Geistlichen der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, von Ordenspersonen und von aktiven öffentlichen Lehrern, Bundes-, Landes- und Gemeindebeamten, dann von Personen, die über 60 Jahre alt oder mit hindernden Körpergebrechen behaftet sind, endlich von Personen, die bereits durch sechs Jahre ununterbrochen Mitglieder einer Berufungskommission waren, während der folgenden sechs Jahre.

(2) Der Präsident der Finanzlandesdirektion entscheidet, ob die Ablehnung einer Wahl begründet ist. Gegen seine Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 31. (1) Wird die rechtzeitige Wahl in die Kommissionen durch offenbares Verschulden der Wahlberechtigten nicht vorgenommen oder wird von den Gewählten ihre ordnungsmäßige Mitwirkung verweigert, so ist die zur Ergänzung der betreffenden Kommission erforderliche Anzahl von Mitgliedern und Stellvertretern vom Bundesministerium für Finanzen zu berufen.

(2) Diese vom Bundesministerium für Finanzen berufenen Mitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie gewählte Mitglieder. Sie sind jedoch, sobald dies ohne Störung des Geschäftsganges der Kommission möglich ist, abzuberufen, wenn die Wahl nachträglich vorgenommen, beziehungsweise für die ihre Mitwirkung verweigernden Personen eine Neuwahl vollzogen wird und die gewählten Mitglieder und Stellvertreter in die Kommission eintreten.

(3) Als Verweigerung der ordnungsmäßigen Mitwirkung gemäß Abs. (1) und (2) ist es anzusehen, wenn ein Mitglied (Stellvertreter) trotz ordnungsmäßiger Einladung bei drei aufeinanderfolgenden Kommissionssitzungen unentschuldigt ausbleibt.

§ 32. (1) Die Kommissionsmitglieder und deren Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren berufen.

(2) Am Ende jedes dritten Jahres scheidet je die Hälfte der ernannten und der gewählten Mitglieder und Stellvertreter aus. Von einer ungeraden Anzahl scheidet abwechselnd der größere oder kleinere Teil, und zwar das erstemal der größere Teil aus. Die das erstemal Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder berufen werden.

(3) Ersatzwahlen sowie die Ernennungen zum Ersatze vorzeitig ausgeschiedener oder abberufener ernannter Mitglieder gelten für die noch übrige Zeit der Amtsdauer [Abs. (1)].

(4) Ein durch Wahl erlangtes Mandat erlischt, sobald sein Inhaber der Wählbarkeit verlustig wird [§ 29, Abs. (2) und (3)].

§ 33. (1) Die gewählten Mitglieder und Stellvertreter behalten ihr Mandat, wenn auch während der Amtsdauer die zur Wahl berechtigten Vertretungskörper in der zur Zeit der vorgenommenen Wahl bestandenen Zusammensetzung nicht mehr bestehen.

(2) Sind die zur Wahl berechtigten Vertretungskörper im Zeitpunkt des Erlöschens des Mandates eines Mitgliedes oder Stellvertreters nicht versammelt oder erfolgt die Neuwahl erst nach Ablauf der Amtsdauer des Mitgliedes oder Stellvertreters, so bleibt bis zur Konstituierung der neuen Kommission, beziehungsweise bis zum Eintritt des neugewählten Mitgliedes die frühere Kommission, beziehungsweise das frühere Mitglied oder dessen Stellvertreter im Amt.

§ 34. (1) Die in den §§ 29 bis 33 für die gewählten Kommissionsmitglieder und Stellvertreter gültigen Bestimmungen finden auf die von den Berufsvertretungen entsendeten und auf die vom Bundesministerium für Finanzen ernannten Mitglieder und Stellvertreter entsprechende Anwendung.

(2) Das Bundesministerium für Finanzen kann die ihm gemäß §§ 28 und 31 zustehenden Rechte zur Bestimmung der Mitgliederzahl und Zusammensetzung der Kommissionen sowie zur Ernennung von Kommissionsmitgliedern den Präsidenten der Finanzlandesdirektionen übertragen.

§ 35. (1) Der Präsident der Finanzlandesdirektion leitet die Geschäfte der Berufungskommission. Sie entscheidet in Berufungssenaten von vier Beisitzern unter dem Vorsitze des Präsidenten der

Finanzlandesdirektion oder eines von ihm bestimmten Finanzbeamten. Von den Beisitzern haben je einer der Gruppe der ernannten, beziehungsweise der gewählten und zwei der Gruppe der entsendeten Mitglieder der Berufungskommission anzugehören. Die Berufungssenate werden vom Präsidenten der Finanzlandesdirektion jeweils für ein Jahr zusammengesetzt. Für die Mitglieder jedes Senates ist jeweils aus der gleichen Gruppe [§ 28, Abs. (1)] eine gleich große Zahl von Stellvertretern zu bestellen. Die Einteilung der Berufungssenate ist durch Anschlag an der Amtstafel zu veröffentlichen. Der Präsident der Finanzlandesdirektion weist den einzelnen Berufungssenaten die Berufungen zur Entscheidung zu.

(2) Wer, ohne einen Entschuldigungsgrund geltend zu machen oder nachdem dieser verworfen ist, die Übernahme der Funktion eines Mitgliedes oder Stellvertreters verweigert, ist mit einer Geldstrafe bis zu 100 S zu belegen.

(3) Kommissionsmitglieder und deren Stellvertreter, welche wiederholt und nach vorgängiger Ermahnung ohne genügenden Entschuldigungsgrund von den Kommissionssitzungen fernbleiben, können mit Geldstrafen bis 20 S belegt werden.

(4) Die Strafen gemäß Abs. (2) und (3) können wiederholt und solange ausgesprochen werden, bis das betroffene Mitglied seiner Verpflichtung nachkommt oder derselben enthoben ist. Zur Verhängung der Strafen sind die Präsidenten der Finanzlandesdirektionen zuständig. Gegen ihre Verfügung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 36. (1) Kommissionsmitgliedern oder Stellvertretern, die nicht Bundesbeamte sind, ist beim Eintritt in ihre Tätigkeit vom Präsidenten der Finanzlandesdirektion der nachstehende Eid abzunehmen:

„Ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich bei den Kommissionsverhandlungen ohne Ansehung der Person unparteiisch, nach bestem Wissen und Gewissen vorgehen und, was mir durch die Verhandlungen überhaupt, insbesondere von den Verhältnissen der Steuerpflichtigen, bekannt wird, strengstens geheimhalten werde, so wahr mir Gott helfe."

(2) Das Religionsbekenntnis der Mitglieder (Stellvertreter) macht hiebei keinen Unterschied. Nur solche, die keinem Religionsbekenntnis angehören oder deren Bekenntnis die Eidesleistung untersagt, werden durch Handschlag verpflichtet.

§ 37. (1) Die Kommissionsmitglieder, die nicht aktive Bundesbeamte sind, haben Anspruch auf Vergütung der Reise(Fahrt)auslagen und Aufenthaltskosten sowie auf Entschädigung für Zeitversäumnis. Für die Höhe und die Voraussetzungen der zu leistenden Vergütungen sind die Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes vom 13. Juni 1946, B. G. Bl. Nr. 136, maßgebend.

(2) Aktive Dienstnehmer von Gebietskörperschaften erhalten die gemäß Abs. (1) zu leistenden Vergütungen nach Maßgabe der Reisegebührenvorschriften des Bundes.

§ 38. Berufungen, bei deren Entscheidung grundsätzliche Rechtsfragen oder Fragen von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung zu lösen sind, kann der Präsident der Finanzlandesdirektion einem verstärkten Senat (Plenarsenat) zuweisen. Dieser Senat besteht aus mindestens zwölf Beisitzern unter dem Vorsitz des Präsidenten der Finanzlandesdirektion oder eines von ihm bestimmten Finanzbeamten. Von den Beisitzern hat je ein Viertel der Gruppe der ernannten und gewählten, die Hälfte der Gruppe der entsendeten Mitglieder der Berufungskommission anzugehören. Die Beisitzer der ersten Gruppe bestimmt der Präsident der Finanzlandesdirektion; als Beisitzer der zweiten Gruppe sind die in der Gewähltenliste an erster Stelle Genannten, bei deren Verhinderung die Nächstfolgenden beizuziehen; die Beisitzer der dritten Gruppe hat der Präsident der Finanzlandesdirektion in gleicher Weise aus den von den Berufsvertretungen an erster Stelle Genannten auszuwählen. Für die Abstimmung im Plenarsenat gilt § 50. Die einzelnen Berufungssenate sind bei künftiger Entscheidung der gleichen Rechtsfrage an die Rechtsanschauung des Plenarsenates gebunden. Widersprechen sich die Rechtsanschauungen der Plenarsenate verschiedener Verwaltungssprengel, so kann das Bundesministerium für Finanzen auf Grund seines Aufsichtsrechtes zur Erzielung einheitlicher Rechtsanwendung eine Rechtsanschauung aussprechen, die für alle Berufungskommissionen des Bundesgebietes insolange bindend ist, als nicht der Verwaltungsgerichtshof in einem anderen Sinne entscheidet.

IX. Abschnitt.

Berufungsverfahren.

1. Allgemeine Vorschriften.

§ 39. (1) Die Befugnisse, die im Besteuerungsverfahren den Finanzämtern eingeräumt sind, stehen im Berufungsverfahren den Berufungskommissionen (den Finanzlandesdirektionen) zu. Im Verfahren vor den Berufungskommissionen werden diese Befugnisse durch die Vorsitzenden der Berufungssenate ausgeübt. Gegen Verfügungen des Vorsitzenden kann die Entscheidung des Senates (§ 50) angerufen werden, die endgültig ist. Die Frist beträgt, soweit nicht in diesem Bundesgesetz Abweichendes bestimmt ist, zwei Wochen. Gegen Verfügungen des Vorsitzenden, die bloß die Leitung und Lenkung des Rechtsmittelverfahrens betreffen, ist die Anrufung der Entscheidung des Senates unzulässig.

(2) Soweit die Berufungskommissionen (die Finanzlandesdirektionen) zur Nachprüfung tatsächlicher Verhältnisse berufen sind, haben sie

den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. Sie sind an die Anträge dessen, der die Berufung eingelegt hat, nicht gebunden. Sie können den angefochtenen Bescheid auch zu seinem Nachteil ändern.

(3) Die Bestimmungen über die Schätzung von Besteuerungsgrundlagen, die nicht ermittelt oder berechnet werden können, gelten auch im Berufungsverfahren.

§ 40. (1) Von der Entscheidung über eine Berufung und von der Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung sind Angehörige der Bundesfinanzverwaltung und Senatsmitglieder ausgeschlossen

1. wenn es sich um ihre eigene Steuerpflicht oder um die Steuerpflicht ihres Ehegatten, ihrer Verwandten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie, eines Geschwisterkindes oder einer Person, die noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert ist, ihrer Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, ihres Vormundes oder Mündels, ihres Kurators, ihres offenen oder stillen Gesellschafters oder ihres Dienstgebers handelt oder wenn eine dieser Personen als Beteiligter dem Berufungsverfahren beigetreten oder zu diesem zugezogen worden ist;

2. wenn sie als Bevollmächtigte des Steuerpflichtigen oder eines Beteiligten bestellt waren oder noch bestellt sind;

3. wenn sie von der Entscheidung erheblichen Vorteil oder Nachteil zu erwarten haben oder wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen;

4. wenn sie am Verfahren in erster Instanz mitgewirkt haben.

(2) Gemäß Abs. (1) von der Entscheidung ausgeschlossene Angehörige der Bundesfinanzverwaltung haben sich der Ausübung ihres Amtes zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen. Bei Gefahr im Verzug hat, wenn die Vertretung durch ein anderes Organ nicht sogleich bewirkt werden kann, auch das ausgeschlossene Organ die unaufschiebbaren Amtshandlungen selbst vorzunehmen. Im Verfahren vor den Berufungssenaten gilt § 49, Abs. (3).

§ 41. (1) Ist ein Bescheid [§ 3, Abs. (1)] eines Finanzamtes mit Berufung angefochten, so hat das Finanzamt zunächst zu prüfen, ob einer der Gründe vorliegt, bei deren Zutreffen die Berufung gemäß § 19, Abs. (1), mit Bescheid zurückzuweisen ist oder ob Mängel in Form und Inhalt der Berufung eine Zurückstellung zur Behebung dieser Mängel gemäß § 19, Abs. (2), erforderlich machen. Liegt weder ein Grund zur Zurückweisung noch ein Anlaß zur Zurückstellung wegen Formgebrechen vor, so kann das Finanzamt über die Berufung durch Einspruchsbescheid vorläufig entscheiden. Der Einspruchsbescheid wirkt wie eine Entscheidung über die Berufung, es sei denn, daß derjenige, der die Berufung eingelegt hat, binnen zwei Wochen nach Zustellung des Einspruchsbescheides die Entscheidung des Berufungssenates (der Finanzlandesdirektion) beantragt. Wird ein solcher Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Einspruchsbescheid als nicht ergangen. Das Finanzamt hat Berufungen, über die ein Einspruchsbescheid nicht ergangen ist oder infolge zeitgerechten Antrages als nicht ergangen gilt, nach Durchführung der für die Behandlung der Berufung etwa erforderlichen Erhebungen und allfälliger Ergänzung der Akten ungesäumt der Berufungskommission (der Finanzlandesdirektion) zur Entscheidung vorzulegen. Bei Berufungen, zu denen eine Beitrittserklärung gemäß § 15, Abs. (1), eingereicht worden ist, darf ein Einspruchsbescheid nicht erlassen werden.

(2) Richtet sich die Berufung gegen den Bescheid einer Hilfsstelle eines Finanzamtes, so hat diese die Berufung dem Finanzamt vorzulegen und zu bemerken, ob die Berufung zeitgerecht eingebracht war oder nicht. Das weitere Verfahren [Abs. (1)] obliegt dem Finanzamt.

(3) Der Vorsitzende des zur Entscheidung der Berufung zuständigen Berufungssenates (die Finanzlandesdirektion) hat, auch wenn eine Zurückweisung durch das Finanzamt nicht erfolgt ist, zunächst zu untersuchen, ob eine Zurückweisung in Frage kommt. Ist ein Anlaß zur Zurückweisung nicht gegeben, so ist das Berufungsverfahren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aufzunehmen.

§ 42. (1) Ist wegen einer gleichen oder ähnlichen Rechtsfrage eine Berufung anhängig oder schwebt sonst vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde ein Verfahren, dessen Ausgang von wesentlicher Bedeutung für die Entscheidung über die Berufung ist, so kann die Entscheidung über die Berufung unter Mitteilung der hiefür maßgeblichen Gründe ausgesetzt werden, sofern nicht überwiegende Interessen des Steuerpflichtigen oder der Beteiligten entgegenstehen.

(2) Eine Aussetzung der Entscheidung gemäß Abs. (1) ist vom Vorsitzenden des Berufungssenates (von der Finanzlandesdirektion) auszusprechen. Nach rechtskräftiger Beendigung des Verfahrens, das Anlaß zur Aussetzung gemäß Abs. (1) gegeben hat, ist das ausgesetzte Berufungsverfahren von Amts wegen fortzusetzen.

§ 43. (1) Dem Steuerpflichtigen, sowie den Beteiligten [§ 14, Abs. (1) und (2)] sind auf Ansuchen für die Berufung die Gründe des angefochtenen Bescheides mitzuteilen, soweit sie sich nicht schon aus dem Inhalt des Bescheides ergeben. Auf ein etwaiges weiteres Ansuchen ist dem Steuerpflichtigen und den Beteiligten zu dem gleichen Zweck die Einsicht- und Abschriftnahme der Akten oder Aktenteile zu gestatten, deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen In-

teressen erforderlich ist. Von der Akteneinsicht ausgenommen sind Beratungsprotokolle, Amtsvorträge, Erledigungsentwürfe und sonstige Schriftstücke (Mitteilungen anderer Behörden, Meldungen, Berichte u. dgl.), deren Einsichtnahme durch den Steuerpflichtigen und die Beteiligten eine Schädigung berechtigter Interessen dritter Personen, insbesondere im Hinblick auf die Wahrung des Steuergeheimnisses, oder eine Gefährdung der Aufgaben der Behörde herbeiführen oder den Zweck des Verfahrens beeinträchtigen würde. Dem Steuerpflichtigen und den Beteiligten muß auf Verlangen die Akteneinsicht in gleichem Umfang gewährt werden.

(2) Gegen die Verweigerung der Akteneinsicht ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 44. (1) Den Schriftsätzen in Berufungsverfahren sind die nach der Anzahl der Steuerpflichtigen (Beteiligten) erforderlichen Abschriften der Schriftsätze und ihrer Beilagen beizufügen. Die Geschäftsstelle des Berufungssenates (der Finanzlandesdirektion) hat den Steuerpflichtigen (Beteiligten) Abschriften der Schriftsätze und Beilagen mitzuteilen, die nicht von ihnen eingereicht sind. Bei umfangreichen Schriftsätzen und Beilagen kann der Vorsitzende des Senates (die Finanzlandesdirektion) anordnen, daß sie zur Einsicht der Steuerpflichtigen (Beteiligten) auf der Geschäftsstelle aufgelegt werden.

(2) Zur Behebung von Verstößen gegen die Vorschriften des Abs. (1) ist eine angemessene Frist zu setzen. Die Versäumung dieser Frist gilt als Zurücknahme des Rechtsmittels. Auf diese Rechtsfolge ist bei der Zurückstellung hinzuweisen.

§ 45. Neue Tatsachen und Beweismittel [§ 17, Abs. (2), Z. 5] können vom Steuerpflichtigen und von den Beteiligten bis zum Schluß des Berufungsverfahrens vorgebracht werden.

§ 46. Zur Vorbereitung der Berufungsentscheidung kann der Vorsitzende des Berufungssenates (die Finanzlandesdirektion) Beweisaufnahmen durch Organe der Bundesfinanzverwaltung oder durch andere Behörden veranlassen.

§ 47. (1) Der Entscheidung dürfen nur solche Tatsachen und Beweise zugrunde gelegt werden, zu denen sich der Steuerpflichtige und die Beteiligten äußern konnten. Hiezu genügt es, wenn ihnen durch Ladung zur Verhandlung Gelegenheit gegeben war, an der Verhandlung teilzunehmen, in der diese Tatsachen vorgebracht oder die Beweise erhoben worden sind, oder wenn ihnen die Tatsachen und das Ergebnis der Beweisaufnahme mit der Aufforderung mitgeteilt worden sind, sich hiezu binnen einer angemessenen Frist zu äußern.

(2) Die Berufungsentscheidung ist vom Berufungssenat (von der Finanzlandesdirektion) unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Berufungsverfahrens zu fällen. Sie hat nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht.

§ 48. Der Berufungssenat (die Finanzlandesdirektion) hat über die Berufung grundsätzlich in der Sache selbst zu entscheiden. Eine Zurückverweisung der Sache an das Finanzamt unter Aufhebung des angefochtenen Bescheides ist nur zulässig, wenn noch umfangreiche Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens erforderlich sind. In einem solchen Fall ist das Finanzamt, dessen Bescheid aufgehoben worden ist, beim weiteren Verfahren an die in der Berufungsentscheidung niedergelegte Rechtsanschauung gebunden.

2. Verfahren vor den Berufungssenaten.

§ 49. (1) Im Verfahren vor einem Berufungssenat kann ein Mitglied des Senates als Berichterstatter bestellt werden. Die Beiziehung eines Schriftführers zu den Verhandlungen des Senates ist gestattet.

(2) An der Verhandlung und Entscheidung über die Berufung haben alle Mitglieder des Berufungssenates teilzunehmen.

(3) Ein gemäß § 40, Abs. (1), von der Teilnahme ausgeschlossenes Senatsmitglied hat hievon dem Vorsitzenden des Senates Mitteilung zu machen, der für den Ersatz durch ein Mitglied (einen Stellvertreter) aus der gleichen Gruppe [§ 28, Abs. (1)] Sorge zu tragen hat. Betrifft der Ausschluß von Entscheidungen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen den Vorsitzenden, so hat dieser hievon dem Präsidenten der Finanzlandesdirektion wegen Bestellung eines Vertreters Mitteilung zu machen.

(4) Dem Steuerpflichtigen und den Beteiligten steht das Recht zu, ein Senatsmitglied abzulehnen, wenn anzunehmen ist, daß die Bekanntgabe der zu erörternden Tatsachen an dieses Mitglied die Wettbewerbsfähigkeit des Steuerpflichtigen oder eines Beteiligten gefährden könnte. Der Ablehnungsantrag ist beim Vorsitzenden des Senates zu stellen, bevor der Senat in die Verhandlung über die Berufung eintritt. Im Antrag sind die Gründe der Ablehnung glaubhaft zu machen. Über die Ablehnung entscheidet in Abwesenheit des Abgelehnten der Senat durch Beschluß. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Werden der Vorsitzende oder so viele Mitglieder des Senates abgelehnt, daß nicht wenigstens drei verbleiben, so hat der Präsident der Finanzlandesdirektion die Beschlußfassung über den Ablehnungsantrag einem anderen Berufungssenat zuzuweisen. Wird einem Ablehnungsantrag stattgegeben, so ist für Ersatz des Abgelehnten nach den Vorschriften des Abs. (3) vorzusorgen.

§ 50. (1) Der Vorsitzende leitet die Abstimmung des Berufungssenates. Der Berichterstatter gibt, falls ein solcher bestellt ist [§ 49, Abs. (1)], seine Stimme als erster, der Vorsitzende als

letzter ab. Im übrigen stimmen die dem Lebensalter nach älteren Senatsmitglieder vor den jüngeren. Kein Senatsmitglied darf die Abstimmung über eine zur Beschlußfassung gestellte Frage verweigern. Dies gilt namentlich auch dann, wenn ein Mitglied bei der Abstimmung über eine Vorfrage in der Minderheit geblieben ist.

(2) Der Berufungssenat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bilden sich wegen eines Betrages, über den Beschluß zu fassen ist, mehr als zwei Meinungen, so werden die Stimmen für den höchsten Betrag jenen für den nächstniederen Betrag hinzugezählt, bis sich eine Mehrheit ergibt.

(3) Über die Beratung und Abstimmung des Senates ist eine gesonderte Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und, wenn ein Schriftführer beigezogen war, auch von diesem zu unterfertigen ist. Dem Steuerpflichtigen und den Beteiligten ist die Einsichtnahme in diese Niederschrift nicht gestattet.

(4) Die Berufungsentscheidung ist vom Vorsitzenden des Senates und, wenn ein Schriftführer beigezogen war, auch von diesem zu unterfertigen.

§ 51. (1) Der Entscheidung über die Berufung hat eine mündliche Verhandlung voranzugehen, wenn dies der Vorsitzende des Senates für erforderlich hält, der Steuerpflichtige oder ein Beteiligter beantragt oder wenn es der Senat auf Antrag eines Mitgliedes beschließt. Der Antrag auf Durchführung der mündlichen Verhandlung ist in der Berufungsschrift (in der Erklärung des Beitrittes) zu stellen. Von Amts wegen dem Rechtsmittel zugezogene Beteiligte können die Durchführung einer mündlichen Verhandlung binnen der ihnen gemäß § 45 gesetzten Frist beantragen.

(2) Wird eine mündliche Verhandlung angeordnet, so bestimmt der Vorsitzende des Berufungssenates den Zeitpunkt der Verhandlung. Der Steuerpflichtige und die Beteiligten sind mit dem Beifügen zu laden, daß ihr Fernbleiben der Durchführung der Verhandlung nicht entgegensteht.

§ 52. (1) Der Vorsitzende leitet die mündliche Verhandlung. Er erteilt das Wort und kann es bei Mißbrauch entziehen. Der Vorsitzende oder der Berichterstatter [§ 49, Abs. (1)] trägt die Sache und die Ergebnisse etwa bereits durchgeführter Beweisaufnahmen vor. Dann hört der Senat den Steuerpflichtigen und die Beteiligten und nimmt erforderlichenfalls weitere Beweisaufnahmen vor.

(2) Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Über den Verlauf der Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift hat die Namen der Mitglieder des Senates und des allenfalls beigezogenen Schriftführers, die Namen der zur Verhandlung erschienenen Steuerpflichtigen und Beteiligten und ihrer Vertreter sowie die wesentlichen Vorkommnisse der Verhandlung, insbesondere die Anträge des Steuerpflichtigen und der Beteiligten zu enthalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und, wenn ein Schriftführer beigezogen worden ist, auch von diesem zu unterfertigen.

(3) Die mündliche Verhandlung schließt mit der Verkündung der Berufungsentscheidung oder des Beschlusses, daß diese der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten bleibt.

3. Verfahren vor den Finanzlandesdirektionen.

§ 53. (1) Ist zur Entscheidung über die Berufung die Finanzlandesdirektion zuständig (§ 6, Z. 1, b), so kann diese, statt über die Berufung zu entscheiden, das Finanzamt oder dessen Hilfsstelle anweisen, den Bescheid zurückzunehmen oder zu ändern.

(2) Im Berufungsverfahren über die in § 6, Z. 3, genannten Abgaben gelten die in diesem Abschnitt für die Finanzlandesdirektionen getroffenen Anordnungen für die Behörden, die nach den landesrechtlichen Vorschriften zur Entscheidung über die Berufung zuständig sind.

X. Abschnitt.

Beschwerdeverfahren.

§ 54. (1) Das Finanzamt, gegen dessen Bescheid sich eine Beschwerde (§ 5) richtet, hat unter sinngemäßer Anwendung der im Berufungsverfahren geltenden Vorschriften [§ 41, Abs. (1)] vorzugehen.

(2) Richtet sich die Beschwerde gegen den Bescheid einer Hilfsstelle eines Finanzamtes, so hat diese die Beschwerde dem Finanzamt vorzulegen und zu bemerken, ob die Beschwerde zeitgerecht eingebracht war oder nicht. Das weitere Verfahren [Abs. (1)] obliegt dem Finanzamt.

(3) Die Finanzlandesdirektion hat, auch wenn eine Zurückweisung durch das Finanzamt nicht erfolgt ist, zunächst zu prüfen, ob eine Zurückweisung in Frage kommt. Trifft dies nicht zu, so ist das Beschwerdeverfahren aufzunehmen. Auf dieses Verfahren finden die Bestimmungen des IX. Abschnittes über das Berufungsverfahren vor den Finanzlandesdirektionen Anwendung.

(4) Im Beschwerdeverfahren über die in § 6, Z. 3, genannten Abgaben gelten die in diesem Abschnitt für die Finanzlandesdirektionen getroffenen Anordnungen für die Behörden, die nach den landesrechtlichen Vorschriften zur Entscheidung über die Beschwerde zuständig sind.

XI. Abschnitt.

Kosten des Rechtsmittelverfahrens.

§ 55. (1) Der Steuerpflichtige hat die gesamten Kosten des Rechtsmittelverfahrens zu tragen, wenn er unterliegt. Unterliegt er nur zum Teil, so können ihm die Kosten zum Teil auferlegt werden.

(2) Der Steuerpflichtige hat die Kosten eines von ihm eingelegten Rechtsmittels zu tragen, wenn er das Rechtsmittel zurücknimmt (§ 21). Nimmt er das Rechtsmittel zum Teil zurück, so können ihm die Kosten zum Teil auferlegt werden.

(3) Dem Steuerpflichtigen können Kosten auferlegt werden, die er durch unbegründete Anträge und Einwendungen verschuldet hat.

(4) Dem Steuerpflichtigen stehen die Beteiligten gleich, die gemäß § 14, Abs. (1), dem Rechtsmittelverfahren beigetreten sind.

(5) Sind mehrere Steuerpflichtige [Abs. (4)] zur Tragung der Kosten verpflichtet, so sind die Kosten auf sie nach Maßgabe ihres Interesses an der Rechtsmittelentscheidung zu verteilen.

(6) Wird eine Rechtsmittelentscheidung gemäß § 42, Abs. (1), bis zur Entscheidung einer anhängigen gleichen oder ähnlichen Rechtsfrage ausgesetzt, so kann ein angemessener Teil der Auslagen (§ 60), die im weitergeführten Rechtsmittelverfahren aufgelaufen sind, als Bestandteil der Auslagen des ausgesetzten Verfahrens behandelt werden. Die Aufteilung hat nach billigem Ermessen, allenfalls nach dem Verhältnis der Werte der Streitgegenstände (§ 62) zu geschehen.

§ 56. Kosten, die nicht dem Steuerpflichtigen (den Beteiligten) zur Last fallen, hat der Bund zu tragen.

§ 57. Die Kostenpflicht gemäß §§ 55 und 56 umfaßt

1. die Verpflichtung des Steuerpflichtigen [§ 55, Abs. (4)], dem Bund Rechtsmittelgebühren (§ 59) zu zahlen und die Auslagen des Rechtsmittelverfahrens (§ 60) zu ersetzen;

2. die Verpflichtung des Bundes, dem Steuerpflichtigen [§ 55, Abs. (4)] bestimmte Auslagen zu erstatten, die diesem durch das Rechtsmittelverfahren erwachsen sind (§ 61).

§ 58. Die Bestimmungen über die Kostenpflicht (§ 57) finden keine Anwendung, wenn ein Rechtsmittel vor der Vorlage an die Berufungskommission (die Finanzlandesdirektion) gemäß § 21 zurückgenommen, wenn es gemäß § 19, Abs. (1), zurückgewiesen, wenn es gemäß § 19, Abs. (2), zur Behebung von Formmängeln zurückgestellt und wenn es durch Einspruchsbescheid erledigt wird [§§ 41, Abs. (1) und (2), und 54, Abs. (1) und (2)].

§ 59. (1) Eine Rechtsmittelgebühr wird nur dann erhoben, wenn die Kosten einem Steuerpflichtigen [§ 55, Abs. (4)] zur Last fallen. Die Rechtsmittelgebühr wird nach dem Wert des Streitgegenstandes (§ 62) berechnet.

(2) Die Rechtsmittelgebühr beträgt

bei einem Wert des Streitgegenstandes

bis einschließlich 20 S . . . . . 1 S,

von mehr als 20 S bis einschließlich 60 S 2 S.

Bei einem höheren Wert des Streitgegenstandes beträgt die Gebühr

von dem Wert bis zu 1000 S einschließlich 3%,

von dem Mehrbetrag bis zu 2000 S einschließlich 2%,

von dem Mehrbetrag bis zu 10.000 S einschließlich 1%,

von dem Mehrbetrag über 10.000 S . 1/2%.

Dabei ist der Wert auf die nächsthöheren 100 S, bei einem Wert von mehr als 20.000 S auf die nächsthöheren 1000 S aufzurunden.

(3) Ist ein Rechtsmittel aus Mutwillen oder in der Absicht eingelegt, die Finanzbehörde irrezuführen oder trifft eine dieser Voraussetzungen auf einen Antrag zu, der gemäß § 9 eine Hemmung der Rechtsmittelfrist auslöst, so kann die Rechtsmittelentscheidung bestimmen, daß die Rechtsmittelgebühr mit dem Doppelten des in Abs. (2) geregelten Ausmaßes zu erheben ist.

(4) Die Rechtsmittelgebühr ist in dem in den Absätzen (2) und (3) geregelten Ausmaß auch dann zu entrichten, wenn eine Mehrheit von Steuerpflichtigen in Frage kommt [§ 55, Abs. (5)].

(5) Wird ein Rechtsmittel nach der Vorlage an die Berufungskommission (die Finanzlandesdirektion) seinem vollen Umfang nach zurückgenommen (§ 21), so wird die Hälfte der Rechtsmittelgebühr [Abs. (2)] erhoben.

§ 60. (1) An Auslagen des Rechtsmittelverfahrens werden erhoben

1. Entschädigungen, die an Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständige bezahlt worden sind. Für die Höhe und die Voraussetzungen der Leistung dieser Entschädigung sind die Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes vom 13. Juni 1946, B. G. Bl. Nr. 136, maßgebend. Das Ausmaß der im Einzelfall zu gewährenden Entschädigung bestimmt die Stelle, bei der die Einvernahme der Auskunftsperson (des Zeugen) erfolgt oder der Sachverständigenbeweis aufgenommen wird (§ 46). Ist dies ein Finanzamt, so steht gegen die Festsetzung des Ausmaßes der Entschädigung das Rechtsmittel der Beschwerde (§ 5) zu. Bei einer Beweisaufnahme vor einem Berufungssenat obliegt die Festsetzung der Entschädigung dem Vorsitzenden des Senates, bei einer Beweisaufnahme durch die Finanzlandesdirektion dieser;

2. Reisekosten der Beamten für Geschäfte, die im Rechtsmittelverfahren außerhalb des Dienstsitzes abgewickelt werden müssen. Das Ausmaß des Kostenersatzes ist nach den Reisegebührenvorschriften des Bundes zu bestimmen;

3. Beträge, die an andere Behörden oder an sonst zugezogene Personen für ihre Tätigkeit im Rechtsmittelverfahren zu bezahlen sind;

4. Kosten für die Untersuchung von Warenproben von Zollgütern und verbrauchssteuerpflichtigen Gegenständen.

(2) Kosten, die dadurch entstanden sind, daß eine Verhandlung von Amts wegen verlegt worden ist, werden nicht erhoben.

§ 61. (1) Soweit dem Steuerpflichtigen [§ 55, Abs. (4)] Kosten nicht auferlegt werden, sind ihm Fahrtauslagen und Auslagen für Verköstigung und Nächtigung, ferner Auslagen der in § 60, Abs. (1), Z. 1, genannten Art, soweit sie sich innerhalb der dort bestimmten Grenzen halten, zu erstatten. Auf Entschädigung für Zeitversäumnis und auf Erstattung von Kosten, die durch Zuziehung eines Bevollmächtigten oder Beistandes entstanden sind, hat der Steuerpflichtige keinen Anspruch.

(2) Wird dem Steuerpflichtigen gemäß § 55, Abs. (1), nur ein Teil der Kosten auferlegt, so beschränkt sich die Erstattung auf jene Auslagen der in § 60, Abs. (1), Z. 1, genannten Art, die zur Erreichung des teilweisen Erfolges des Rechtsmittels notwendig gewesen sind.

(3) Über den Umfang der Erstattung gemäß Abs. (1) und (2) ist in freier Beweiswürdigung zu entscheiden.

(4) Wird von der Auferlegung von Kosten gemäß § 65 Abstand genommen, so kommt eine Erstattung nach Abs. (1) und (2) nicht in Frage.

§ 62. Als Wert des Streitgegenstandes gilt, wenn es sich im Rechtsmittelverfahren um einen vorgeschriebenen Steuerbetrag handelt, dieser Betrag. Betrifft das Rechtsmittelverfahren eine einheitliche Gewinnfeststellung, so sind 10% des strittigen Gewinnes als Wert des Streitgegenstandes anzunehmen. Beträge (Gewinne), die mehrere Jahre betreffen, sind für jedes Jahr gesondert in Anschlag zu bringen. Bei einem Rechtsmittelverfahren über Einheitswerte gelten als Wert des Streitgegenstandes die folgenden Hundertsätze des strittigen Einheitswertbetrages: 1·5 % bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, 2·5 % bei sonstigen Grundstücken, 1% bei Betriebsvermögen. In allen übrigen Fällen ist der Wert des Streitgegenstandes in freier Beweiswürdigung zu bestimmen.

§ 63. Eine nachträgliche Einschränkung des Rechtsmittelantrages [§ 17, Abs. (2), Z. 4] ist bei der Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes zu berücksichtigen. Eine Änderung des angefochtenen Bescheides zu Ungunsten des Steuerpflichtigen [§ 39, Abs. (2)] ist für die Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes ohne Bedeutung.

§ 64. (1) Die Rechtsmittelentscheidung hat unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der §§ 55 und 56 über die Kostenpflicht (§ 57) zu erkennen und das ziffernmäßige Ausmaß der Kosten festzusetzen.

(2) Ergeht eine Kostenentscheidung gemäß § 57, Z. 1, so sind die Rechtsmittelgebühr (§ 59) unter Bedachtnahme auf den Wert des Streitgegenstandes (§ 62) und der Auslagenersatz gemäß § 60 gesondert ziffernmäßig festzusetzen. Erfolgt eine Verdoppelung der Rechtsmittelgebühr aus den Gründen des § 59, Abs. (3), so ist dies in der Rechtsmittelentscheidung besonders hervorzuheben. Die Festsetzung der Höhe der Rechtsmittelgebühr und des Auslagenersatzes kann, wenn die Rechtsmittelentscheidung auf Grund einer mündlichen Verhandlung (§ 51) gefällt wird, der schriftlichen Ausfertigung der Rechtsmittelentscheidung [§ 52, Abs. (3)] vorbehalten werden.

(3) Kostenentscheidungen gemäß § 57, Z. 2, haben den als Auslagenersatz zu erstattenden Betrag anzugeben. Die Festsetzung ist, soweit hiefür die Unterlagen nicht bereits im Zeitpunkt der Rechtsmittelentscheidung verfügbar sind, auf Grund einer Anforderung vorzunehmen, die der Anspruchsberechtigte binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Rechtsmittelentscheidung beim Berufungssenat (bei der Finanzlandesdirektion) einzureichen hat. Unterlassung der fristgerechten Anforderung hat den Verlust des Erstattungsanspruches zur Folge. Die nachträgliche Festsetzung des ziffernmäßigen Ausmaßes des Erstattungsbetrages gilt als Bestandteil der Rechtsmittelentscheidung. Sie erfolgt durch den Vorsitzenden des Senates (durch die Finanzlandesdirektion).

§ 65. (1) Sind durch unrichtige Behandlung der Sache ohne Verschulden des Steuerpflichtigen und der Beteiligten Auslagen (§ 60) entstanden, so hat die Rechtsmittelentscheidung zu bestimmen, daß diese Kosten nicht erhoben werden.

(2) Beruht die Einlegung eines Rechtsmittels auf entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse oder auf Unwissenheit oder erscheint es aus sonstigen Gründen unbillig, die Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 57, Z. 1) zu erheben, so kann in der Rechtsmittelentscheidung von der Anforderung der Rechtsmittelgebühr (§ 59) und der Auslagen (§ 60) ganz oder teilweise abgesehen werden.

(3) Abs. (1) und (2) finden sinngemäß Anwendung, wenn das Rechtsmittel nach der Vorlage an die Berufungskommission (Finanzlandesdirektion) zurückgenommen wird.

§ 66. (1) Die ziffernmäßige Festsetzung der gemäß § 60 zu ersetzenden Auslagen erfolgt, wenn diese Auslagen nicht beim Berufungssenat (bei der Finanzlandesdirektion) selbst entstanden sind, auf Grund der Angaben der Stelle, bei der sie erwachsen sind [§ 60, Abs. (1), Z. 1]. Diese Stellen haben die Höhe dieser Auslagen dem Berufungssenat (der Finanzlandesdirektion) unverzüglich nach deren Entstehen bekanntzugeben.

(2) Wird ein Rechtsmittel nach der Vorlage an die Berufungskommission (Finanzlandesdirektion) zurückgenommen (§ 21), so obliegt die Entscheidung darüber, welche Kosten aufzuerlegen sind [§§ 55, Abs. (2), 59, Abs. (5), und 65, Abs. (3)], und die ziffernmäßige Festsetzung der Höhe der zu ersetzenden Kosten dem Finanzamt, auf dessen

Bescheid sich das Rechtsmittel bezogen hat. Gegen den hierüber ergehenden Bescheid des Finanzamtes ist das Rechtsmittel der Beschwerde (§ 5) gegeben.

§ 67. (1) Die gemäß § 64, Abs. (2), dem Steuerpflichtigen (den Beteiligten) auferlegten Kosten sind binnen zwei Wochen nach Zustellung der Rechtsmittelentscheidung beim Finanzamt einzuzahlen, das den angefochtenen Bescheid erlassen hat. Dies gilt auch, wenn es sich um den Bescheid einer Hilfsstelle des Finanzamtes handelt. In den Fällen des § 66, Abs. (2), hat die Zahlung binnen zwei Wochen nach Zustellung des Kostenfestsetzungsbescheides zu erfolgen.

(2) Die Einbringung der gemäß Abs. (1) auferlegten Kosten erfolgt durch das zu deren Einhebung zuständige Finanzamt nach den für die Einbringung von Abgaben geltenden Bestimmungen.

(3) Die Auszahlung der gemäß § 64, Abs. (3), dem Steuerpflichtigen (den Beteiligten) zu erstattenden Kosten ist binnen zwei Wochen nach Vornahme der ziffernmäßigen Festsetzung durch die Finanzlandesdirektion zu veranlassen.

§ 68. (1) Die in § 57 für den Bund getroffenen Anordnungen über die Kostenpflicht gelten auch, wenn sich das Rechtsmittelverfahren auf Abgaben der Länder, der Stadt Wien, der Gemeindeverbände und der Gemeinden, die durch Organe der Bundesfinanzverwaltung eingehoben werden, oder auf durch diese Organe eingehobene Beiträge an öffentliche Fonds und an Körperschaften des öffentlichen Rechtes bezieht.

(2) Im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der Abgaben der Länder, der Stadt Wien, der Gemeindeverbände und der Gemeinden, die durch eigene Organe dieser Körperschaften eingehoben werden, sind die in § 57 für den Bund getroffenen Anordnungen über die Kostenpflicht auf die Gebietskörperschaft anzuwenden, deren Abgabe den Gegenstand des Verfahrens bildet.

XII. Abschnitt.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 69. Auf Rechtsmittel, die bei Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes bereits eingebracht waren, sind die bisherigen Bestimmungen über das Rechtsmittelverfahren weiter anzuwenden.

§ 70. § 4, Abs. (3), des Landwirtschaftlichen Wiederaufbaugesetzes vom 26. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 176, der von dem gegen die Anforderung des Wiederaufbaubeitrages gegebenen Rechtsmittel handelt, und die Vorschriften über das gegen die Anforderung von Tilgungsbeiträgen nach dem Wohnbauförderungs- und Mietengesetz 1929 gegebene Rechtsmittel (§ 11 der IV. Wohnbauförderungsverordnung, B. G. Bl. Nr. 47/1931) werden dahin abgeändert, daß das Rechtsmittel als Berufung zu bezeichnen ist und die Rechtsmittelfrist einen Monat beträgt.

§ 71. (1) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes werden aufgehoben

1. die nach dem 13. März 1938 in Österreich eingeführten reichsrechtlichen Vorschriften über das Rechtsmittelverfahren in Abgabensachen, insbesondere
   a) die §§ 46, Abs. (2), Satz 2, 86, 87, 94, Abs. (4), 213, Abs. (1), 222, 224 und 228 bis 324 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931, Deutsches R. G. Bl. I S. 161;
   b) die §§ 47 bis 66 der Abgabenordnung, soweit sie nicht bereits durch die Aufhebung reichsrechtlicher Vorschriften überholt sind;
   c) die Verordnung zur Durchführung des § 294 der Abgabenordnung vom 10. Jänner 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 43;
   d) die Verordnung zur Durchführung des § 265 der Abgabenordnung vom 13. Jänner 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 58;
   e) die Verordnung zur Durchführung des § 301 der Abgabenordnung vom 14. Mai 1941, Deutsches R. G. Bl. I S. 256;
   f) die Verordnung zur Durchführung des § 299 der Abgabenordnung vom 24. April 1942, Deutsches R. G. Bl. I S. 245;
   g) die Verordnung über Einspruchsbescheide in Besteuerungsverfahren vom 22. Juni 1942, Reichsministerialblatt S. 152;
   h) die Verordnung zur Durchführung des § 304 der Abgabenordnung vom 24. Juli 1942, Reichsministerialblatt S. 201;
2. die landesrechtlichen Vorschriften, die das Rechtsmittelverfahren mit Ausschluß der Rechtsmittel in Abgabenstrafsachen im Bereich der Abgaben der Länder, der Stadt Wien, der Gemeindeverbände und der Gemeinden regeln.

(2) Soweit die das Abgabenstrafverfahren regelnden Vorschriften der Abgabenordnung auf Bestimmungen Bezug nehmen, die gemäß Abs. (1), Z. 1, aufgehoben werden, sind die an deren Stelle tretenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes künftig auch im Abgabenstrafverfahren anzuwenden. Die in den Vorschriften über das Bodenschätzungsverfahren berufenen, in Abs. (1), Z. 1, aufgehobenen Bestimmungen der Abgabenordnung bleiben für den Bereich des Bodenschätzungsverfahrens bis zu dessen Neuregelung in Geltung.

§ 72. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. April 1949 mit der Maßgabe in Kraft, daß in den Fällen des § 6, Z. 1, a, die Entscheidung über Berufungen, die bis 31. Dezember 1949 eingebracht werden, den Finanzlandesdirektionen obliegt.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Renner

Figl **Zimmermann**

61. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 22. Jänner 1949, womit die Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 24. Oktober 1946, B. G. Bl. Nr. 208, betreffend die Anrechnung der Militärdienstzeit bei Pharmazeuten, abgeändert wird.

Auf Grund des § 3, dritter Absatz, des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 5/1907, betreffend die Regelung des Apothekenwesens, wird verordnet:

Im § 1, Abs. (1), der Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 24. Oktober 1946, B. G. Bl. Nr. 208, betreffend die Anrechnung der Militärdienstzeit bei Pharmazeuten, sind nach den Worten: „ihrem Berufe gemäß" die Worte: „in Sanitätskompagnien," einzufügen.

Maisel

62. Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 5. Februar 1949, mit welcher Durchführungsbestimmungen zu dem Bundesgesetze vom 16. Dezember 1948, B. G. Bl. Nr. 22/1949, über die Bekämpfung der übertragbaren Geschlechtskrankheiten (Deckseuchen) der Rinder erlassen werden.

Auf Grund der §§ 8 und 10, Abs. (2), des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1948, B. G. Bl. Nr. 22/1949, wird verordnet:

I. Einleitung des Bekämpfungsverfahrens.

§ 1. Nimmt der Amtstierarzt das Auftreten einer übertragbaren Geschlechtskrankheit bei einem Rinde oder den Verdacht des Bestehens einer solchen wahr oder wird eine Anzeige im Sinne des § 1 des Bundesgesetzes erstattet, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde die amtstierärztlichen Erhebungen und Untersuchungen zur Feststellung der Seuchenfälle und des Seuchengebietes nach den folgenden Bestimmungen zu veranlassen.

II. Art und Umfang der amtstierärztlichen Erhebungen und Untersuchungen.

§ 2. (1) Diese amtstierärztlichen Erhebungen und Untersuchungen haben sich auf die Überprüfung der Sprungbücher und die bestandsweise Einzeluntersuchung aller männlichen und weiblichen Zucht- und Nutzrinder im Seuchengebiete (Deckring, Deckbereich, Gemeinde, Ortschaft) zu erstrecken.

(2) Für die Vornahme der Einzeluntersuchung der Rinder sind die vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Erlaßwege ergehenden Richtlinien maßgebend.

III. Beurteilung und Einteilung der Rinder nach dem Untersuchungsergebnisse.

§ 3. (1) Auf Grund des Untersuchungsergebnisses sind die Rinder einzuteilen in

a) mit einer Deckseuche behaftete (angesteckte) Rinder,

b) einer Deckseuche verdächtige Rinder,

c) unbedenkliche (gesunde) Rinder.

(2) Als verseucht gilt ein Bestand

a) in dem sich ein mit einer Deckseuche behaftetes (angestecktes) Rind befindet,

b) in dem sich ein weibliches Rind befindet, das von einem angesteckten Stiere belegt wurde.

(3) Als Bestand ist die Gesamtheit der Zucht- und Nutzrinder zu verstehen, die sich in einem selbständigen, räumlich abgegrenzten Wirtschaftsbetriebe befinden.

(4) Die Beurteilung und Einteilung der Rinder richtet sich nach den vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft mittels Durchführungserlasses ergehenden Richtlinien, beziehungsweise nach dem Bestande, dem die Tiere angehören. In einem verseuchten Bestande gelten alle Rinder als verdächtig, solange ihre Unbedenklichkeit nicht durch amtstierärztliche Untersuchung festgestellt ist.

(5) Die ersten Erhebungen und Untersuchungen zur Feststellung der Deckseuchen im Sinne des § 13, Abs. (1), lit. a, des Bundesgesetzes sind solange fortzusetzen, bis die einer Deckseuche verdächtigen Rinder eindeutig als angesteckt oder gesund eingeteilt werden können.

IV. Kennzeichnung der Rinder.

§ 4. (1) Die Kennzeichnung der mit einer Deckseuche behafteten oder einer solchen Seuche verdächtigen Rinder hat sogleich nach der Untersuchung und Einteilung am linken Ohr mit einer Ohrmarke zu erfolgen, die erst nach der Genesung, beziehungsweise Behebung des Verdachtes auf Weisung des beauftragten Tierarztes abzunehmen ist.

(2) Bis zum 31. Dezember 1949 kann eine Kennzeichnung auch durch Haarschnitt erfolgen.

(3) Die Kennzeichnung der mit einer Deckseuche behafteten Rinder, deren Behandlung unwirtschaftlich ist oder vom Besitzer abgelehnt wird [§ 4, Abs. (2), des Bundesgesetzes], hat am rechten Ohr durch kreisrunde Ohrlochung im Durchmesser von 1½ cm zu erfolgen.

V. Evidentführung der Untersuchungen.

§ 5. Der beauftragte Tierarzt hat die untersuchten Rinder bestandsweise in eine Übersicht aufzunehmen, in die das letzte Kalbedatum, die Belegdaten, alle Befunde und Behandlungsergebnisse sowie die angebrachten Kennzeichen einzutragen sind, und den Rinderbesitzer oder dessen

Stellvertreter über den Zustand jedes Tieres und über die für jeden Einzelfall vorgeschriebenen Maßnahmen aufzuklären.

VI. Vorbeugende Behandlung.

§ 6. Eine vorbeugende Behandlung der zum Belegen zugelassenen Rinder darf im Seuchengebiet nur mit Zustimmung der Bezirksverwaltungsbehörde vorgenommen werden.

VII. Schutz- und Tilgungsmaßnahmen.

§ 7. (1) Die in einem Seuchengebiete zu treffenden Schutz- und Tilgungsmaßnahmen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde im Seuchenbekämpfungsplane [§ 2, Abs. (1), des Bundesgesetzes] festzulegen und ortsüblich zu verlautbaren. Sie haben sich insbesondere auf

a) die Bildung von Deckringen,
b) die Behandlung der mit einer Deckseuche behafteten (angesteckten) Rinder,
c) die künstliche Befruchtung der Rinder,
d) die unschädliche Beseitigung krankhafter Ausscheidungen aus den Geschlechtsorganen und
e) die Desinfektion

zu beziehen.

(2) Lehnt ein Rinderbesitzer oder dessen Stellvertreter die angeordnete Behandlung eines seiner Verfügung unterstehenden Rindes ab und wird dadurch die Tilgung einer Deckseuche in einem Seuchengebiete oder in einem verseuchten Bestande gefährdet oder gehemmt, so kann die Bezirksverwaltungsbehörde die Weiterhaltung des oder der erkrankten Tiere gemäß § 4, Abs. (2), des Bundesgesetzes verbieten.

(3) Bei der Anwendung der künstlichen Befruchtung sind die „Bestimmungen über die technischen Einrichtungen und das Verfahren bei der Durchführung der künstlichen Befruchtung" (Beilage A) einzuhalten. ·/.

(4) Ausgestoßene Früchte, Eihäute und sonstige krankhafte Ausscheidungen der Geschlechtsorgane sind in geeigneter Weise, am besten durch Verbrennen, unschädlich zu beseitigen.

VIII. Verkehrsbeschränkungen.

§ 8. Unter „Inverkehrbringen" im Sinne des § 5 des Bundesgesetzes ist das Verbringen von Zucht- und Nutzrindern aus verseuchten Beständen [§ 3, Abs. (2)] in gesunde Zucht- und Nutzrinderbestände sowie auf Zucht- und Nutzrinderveranstaltungen (Märkte, Tierschauen u. dgl.) zu verstehen.

§ 9. Als Nachweis, daß ein Rind unbedenklich (gesund) ist, dient die Bescheinigung nach Beilage B, C oder D, die vom Tierbesitzer oder dessen Stellvertreter, bevor er das Rind in Verkehr bringen will, beim zuständigen Amtstierarzte oder beauftragten Tierarzte anzufordern und, wenn ein Tierpaß ausgestellt wird, diesem beizufügen ist. ·/.

IX. Strafbestimmungen.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung und der auf Grund derselben erlassenen Anordnungen werden gemäß § 16 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1948, B. G. Bl. Nr. 22/1949, als Übertretungen nach § 64 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, R. G. Bl. Nr. 177, in der geltenden Fassung bestraft.

X. Schlußbestimmungen.

§ 11. Die Belehrung über die Erscheinungen, welche den Verdacht einer übertragbaren Geschlechtskrankheit (Deckseuche) der Rinder erregen, und über die wirksame Bekämpfung dieser Seuchen ist in der Beilage E enthalten. ·/.

Kraus

Beilage A

Bestimmungen

über die technischen Einrichtungen und das Verfahren bei der Durchführung der künstlichen Befruchtung der weiblichen Rinder.

A. Allgemeines.

Zur künstlichen Befruchtung dürfen nur Stiere verwendet werden, die

1. den Bestimmungen der geltenden Landestierzuchtförderungsgesetze und den auf diesen beruhenden Durchführungsvorschriften sowie den besonderen örtlichen züchterischen Bedürfnissen entsprechen,

2. von der örtlich zuständigen Tierzuchtdienststelle der landwirtschaftlichen Berufskörperschaft in züchterischer Hinsicht strenge überprüft und zur Zulassung für die Verwendung zur künstlichen Befruchtung empfohlen sind und

3. von dem tierärztlichen Leiter der in Betracht kommenden Befruchtungsstation auf Erbfehler, Konstitutionsmängel und den Gesundheitszustand überprüft und zur Verwendung für die künstliche Befruchtung geeignet befunden wurden.

B. Besonderes.

1. Die tierärztliche Untersuchung der Stiere auf Erbfehler, Konstitutionsmängel und den Gesundheitszustand ist mit Rücksicht auf die im Vergleich zum natürlichen Deckbetriebe um ein Vielfaches größere Zuteilung an weiblichen Rindern und die damit verbundene, gesteigerte Gefährdung der Nachzucht in züchterischer und gesundheitlicher Hinsicht mit Umsicht und Sorgfalt nach Grundsätzen und Anweisungen auszuführen, die den mit der Untersuchung befaßten Tierärzten in besonderen Fortbildungskursen durch erfahrene Spezialisten zu vermitteln sind.

Bei der Gesundheitsprüfung ist auf den allgemeinen Gesundheitszustand, den Ernährungszustand und die allgemeinen Körperfunktionen zu achten.

Eine spezielle Untersuchung hat auf Tuberkulose mittels der Intrakutanprobe und auf Brucellose (Abortus Bang) mittels der Serumlangsamagglutinationsprobe zu erfolgen. Wenn ein Zeugnis über die Herkunft aus einem brucellosefreien Bestand nicht erbracht werden kann, ist die Blutuntersuchung vor der Zulassung nach drei bis vier Wochen zu wiederholen Auf Deckseuchen ist nach den im Durchführungserlasse vorgeschriebenen Methoden zu untersuchen. Ein besonderes Augenmerk ist auf die bisherigen Deckerfolge zu richten.

Bei Verwendung der Stiere zur künstlichen Befruchtung ist ihre Gesundheitsprüfung in angemessenen Zwischenräumen (etwa alle drei Monate, hinsichtlich Abortus Bang alle sechs Monate und Tuberkulose jährlich einmal, außerdem bei sich ergebenden Verdachtsgründen) zu wiederholen.

2. Unterbringung, Haltung und Fütterung der Stiere müssen den diesbezüglich geltenden allgemeinen hygienischen und ernährungsphysiologischen Grundsätzen entsprechen.

3. Die Befruchtungsstation soll außer einem geeigneten hygienischen Stierstall einen Sprungstand oder ein Phantom (ohne eingebaute Scheide) zur Samengewinnung, einen leicht desinfizierbaren Zwangsstand für die zu befruchtenden und die allenfalls zu behandelnden Kühe, einen Unterstandsraum für die wartenden weiblichen Rinder und ihre Führer, Einrichtungen zur Gewinnung des nötigen Warmwassers sowie zur Reinigung, Entkeimung und sicheren Aufbewahrung der Geräte und Instrumente besitzen. Für die Vorbereitung der Geräte und für die Untersuchung und Behandlung des Samens soll ein geschlossener, im Winter heizbarer Raum (Laboratorium, mit den nötigen Einrichtungen und Behelfen) in unmittelbarem Zusammenhange mit den übrigen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen.

In Befruchtungsstationen müssen unbedingt Vorkehrungen gegen eine mißbräuchliche Verwendung (natürliches Belegen) der für die künstliche Befruchtung bestimmten Stiere getroffen werden.

Außenstellen (ohne Stiere) haben einen Zwangsstand, einen Unterstandsraum für die wartenden weiblichen Rinder und ihre Führer sowie Einrichtungen zur Gewinnung warmen Wassers zur Reinigung und Desinfektion zu erhalten.

4. Die Samengewinnung hat ausschließlich mit der künstlichen Scheide zu erfolgen.

Bei der Prüfung, Verdünnung, Aufbewahrung, dem Versand und der Übertragung des Samens sind die in den Fortbildungskursen als erprobt und geeignet erklärten Methoden anzuwenden.

5. Die künstliche Befruchtung ist in den Befruchtungsstationen oder Außenstellen vorzunehmen. Auf Sammelplätzen oder in den Beständen (Höfen) darf nur ausnahmsweise, wenn besondere Verhältnisse und Umstände es unbedingt erfordern, künstlich befruchtet werden. Auch im letzteren Falle darf gemäß § 10, Abs. (1), des Bundesgesetzes die künstliche Befruchtung nur von einem Tierarzte oder von einem vom zuständigen Amtstierarzte im Einvernehmen mit der Bezirksbauernkammer Beauftragten vorgenommen werden.

In Seuchenzeiten sind veterinärbehördliche Anordnungen (Verbote und Beschränkungen) entsprechend zu beachten.

6. In den Befruchtungsstationen sind Stierbücher, Spermabücher und Befruchtungsbücher, in den Außenstellen nur Befruchtungsbücher zu führen.

Für jeden Stier ist ein Stammblatt anzulegen, das die Beschreibung des Stieres, seine laufende Nummer, Zuchtwertangaben, Krankheitsgeschichten sowie Untersuchungsbefunde bei der Übernahme und bei den periodischen Untersuchungen des Stieres usw. enthalten soll.

Im Spermabuch ist jedes Sperma mit der Stiernummer und dem Datum der Gewinnung vorzumerken; dazu sind Angaben über das Aussehen, die Dichte, die Beweglichkeit und das Ergebnis der etwa ausgeführten Methylenblauprobe, über die Verdünnung, Ausgabe an Außenstellen usw. einzutragen.

In die Befruchtungsbücher ist jedes befruchtete oder vorher behandelte und später befruchtete weibliche Rind unter einer laufenden Nummer, die auch bei Nachbefruchtungen beibehalten werden soll, vorzumerken. Bei jeder künstlichen Befruchtung ist die Herkunft des verwendeten Spermas einzutragen.

7. Für jede Befruchtungsstation und, wenn die Außenstelle nicht von der Befruchtungsstation aus besorgt werden kann, auch für jede Außenstelle ist ein Tierarzt zu bestellen, dem die Leitung des Befruchtungsdienstes untersteht. Hiefür dürfen nur Tierärzte verwendet werden, die eine Spezialausbildung auf dem Gebiete der künstlichen Befruchtung, der Bekämpfung der übertragbaren Geschlechtskrankheiten (Deckseuchen) der Rinder und der Sterilitätsbekämpfung der Rinder nachweisen können sowie eine kurze, praktische Einführung an mindestens drei seit einem Jahre erfolgreich tätigen Befruchtungsstationen mitgemacht haben; für eine entsprechende Stellvertretung ist vorzusorgen.

Beilage B

Tierärztliche Bescheinigung

zur Durchführung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1948, B. G. Bl. Nr. 22/1949, über die Bekämpfung der übertragbaren Geschlechtskrankheiten (Deckseuchen) der Rinder.

1. Der Stier (genaue Beschreibung) .....
   .....
   des ..... in ..... hat
   a) soweit der zeitliche Abstand eine einwandfreie Feststellung der Trächtigkeit gestattet, bis zum ..... mit befriedigendem Erfolge gedeckt,
   b) angeblich noch nicht gedeckt.
2. Bei ..... untersuchten, innerhalb der letzten 14 Tage von diesem Stiere belegten weiblichen Rindern sind keine verdächtigen Erscheinungen (Entzündungen der Scham oder Scheide, Ausfluß) aufgetreten.
3. Im zugehörigen Deckring — Deckbereich — Ortsgebiet — Gemeindegebiet — Bezirk herrscht keine übertragbare Geschlechtskrankheit der Rinder.
4. Die zweimal, nämlich am ..... und unmittelbar vor der Ausstellung dieser Bescheinigung am ..... vorgenommene Untersuchung der Vorhautspülflüssigkeit ergab: ..... Epithelzellen, ... Leukozyten, ... Trichomonaden. Besondere Beobachtungen (Verschmutzung, rote Blutkörperchen u. dgl.) .....
5. Die genaue Besichtigung der ausgeschachteten Rute und die rektale Untersuchung ergab .....

Ergebnis: Der Stier zeigt also bis heute keine klinischen Erscheinungen einer ansteckenden Geschlechtskrankheit.

Diese Bescheinigung bezieht sich nicht auf das seuchenhafte Verwerfen der Rinder (Abortus Bang) und ersetzt nicht den Tierpaß gemäß § 8 Tierseuchengesetz.

....., am ..... 19....

.....
(Beauftragter Tierarzt)

Zur Beachtung!

Die Sätze 1a und 2 sind Wort für Wort durchzustreichen, falls die betreffenden Untersuchungen unterblieben sind.
Im Satze 3 sind die nicht zutreffenden Gebietsbezeichnungen durchzustreichen.
Die in den Sätzen 4 und 5 vorgesehenen Untersuchungen dürfen in keinem Falle unterbleiben.

Beilage C

Tierärztliche Bescheinigung

zur Durchführung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1948, B. G. Bl. Nr. 22/1949, über die Bekämpfung der übertragbaren Geschlechtskrankheiten (Deckseuchen) der Rinder.

Die Kuh — Kalbin (genaue Beschreibung) .....
.....
des ..... in .....
wurde von mir am ..... untersucht und in Übereinstimmung mit dem Sprungbuche als seit dem ....., beziehungsweise mindestens sechs Monaten trächtig befunden. Sie zeigt derzeit keine klinischen Erscheinungen einer Deckseuche.

Diese Bescheinigung bezieht sich nicht auf das seuchenhafte Verwerfen der Rinder (Abortus Bang) und ersetzt nicht den Tierpaß gemäß § 8 Tierseuchengesetz.

....., am ..... 19....

.....
(Beauftragter Tierarzt)

Beilage D

Tierärztliche Bescheinigung

zur Durchführung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1948, B. G. Bl. Nr. 22/1949, über die Bekämpfung der übertragbaren Geschlechtskrankheiten (Deckseuchen) der Rinder.

Die Kuh (genaue Beschreibung) .....
.....
des ..... in .....,
die nach Angabe des Besitzers am ..... gekalbt hat und seither n i c h t belegt worden ist, wurde von mir zweimal untersucht, nämlich am .....
und unmittelbar vor der Ausstellung dieser Bescheinigung, und zeigt derzeit keine klinischen Erscheinungen einer Deckseuche.

Diese Bescheinigung bezieht sich nicht auf das seuchenhafte Verwerfen der Rinder (Abortus Bang) und ersetzt nicht den Tierpaß gemäß § 8 Tierseuchengesetz.

....., am ..... 19....

.....
(Beauftragter Tierarzt.)

Belehrung

über die Erscheinungen, welche den Verdacht einer übertragbaren Geschlechtskrankheit der Rinder (Deckseuche) erregen und über die Bekämpfung dieser Seuchen.

Die übertragbaren Geschlechtskrankheiten (Deckseuchen) der Rinder haben in gewissen Zuchtgebieten eine weite Verbreitung gefunden; sie verursachen außerordentlich schwere Schäden, die durch den Ausfall der Nachzucht, die Herabsetzung der Milchleistung und die dauernde oder zeitweise Unfruchtbarkeit bedingt werden, und müssen deshalb mit allen Mitteln im Interesse der Rinderbesitzer, aber auch aus allgemeinen, ernährungswirtschaftlichen Gründen bekämpft werden.

Das gemeinsame Merkmal dieser Seuchen ist die Übertragung der Krankheitserreger von angesteckten weiblichen Rindern auf den Stier und durch diesen wieder auf gesunde weibliche Rinder.

Wenige Tage nach dem Belegen sind manchmal an den weiblichen Geschlechtsorganen äußerlich erkennbare entzündliche Veränderungen, eine Anschwellung der Scham, Ausschläge auf den Schamlippen, eitrige Beläge auf der Scheidenschleimhaut und schleimig-eiteriger Ausfluß, der durch den Schweif in der Umgebung der Scham und auf der dem Körper zugewendeten Schweiffläche verschmiert wird, wahrzunehmen. Derartige Erscheinungen fehlen aber häufig vollständig oder werden wegen ihrer Geringfügigkeit übersehen. In der Regel werden die Rinderbesitzer erst aufmerksam, wenn eine größere Anzahl von weiblichen Tieren wiederholt zum Stier geführt werden muß und nicht aufnimmt. Das öfters wiederkehrende Brünstigwerden (Umrindern) ist ein sicheres Anzeichen für das Herrschen einer Deckseuche. Es müssen aber nicht alle Tiere umrindern, auch wenn sie angesteckt wurden. Immer wird ein Teil, oft sogar die Mehrzahl der Tiere trächtig.

Andere Erscheinungen sind die vorzeitige Ausstoßung der Frucht (Verwerfen in den ersten Monaten der Trächtigkeit, Frühgeburt), das Absterben der Frucht und die scheinbare Trächtigkeit mit Ansammlung einer eiterartigen Flüssigkeit in der Gebärmutter (Eiterträchtigkeit). Diese Erscheinungen sind der Trichomonadenseuche eigentümlich. Das Umrindern ist für andere Deckseuchen (Bläschenausschlag, Scheidenkatarrh, Knötchenseuche, enzootische Sterilität der Rinder) besonders kennzeichnend.

Ausnahmsweise können diese Seuchen nicht nur durch den Deckakt, sondern auch im Stalle oder auf der Weide von Tier zu Tier, auch auf noch nicht geschlechtsreife Jungtiere, wenn die äußeren Teile der Geschlechtsorgane mit infizierter Streu und dergleichen in Berührung kommen, oder durch Aufnahme infizierten Futters übertragen werden. In der Regel erfolgt aber die Übertragung der Krankheitserreger beim Belegen.

Den Stieren ist bei fast allen Deckseuchen äußerlich oft wenig oder überhaupt nichts Krankhaftes anzusehen. In Fällen offensichtlicher Erkrankung, die mit ähnlichen Erscheinungen einhergeht, wie sie bei den weiblichen Rindern wahrgenommen werden können, zeigen die Stiere verminderte oder gesteigerte Decklust.

Die Heilbehandlung aller kranken oder verdächtigen Tiere ist unbedingt erforderlich. Die Bekämpfungsmaßnahmen müssen im betroffenen Deckbereich planmäßig durchgeführt werden.

Die sicherste Maßnahme zur endgültigen Unterbindung der fortdauernden gegenseitigen Ansteckung ist die künstliche Befruchtung, da hiebei der Stier mit den weiblichen Tieren nicht unmittelbar in geschlechtliche Berührung gebracht wird und nicht angesteckt werden kann.

Zu erwähnen ist, daß das seuchenhafte Verwerfen (Abortus Bang) der Rinder nicht zu den durch das Belegen übertragbaren Geschlechtskrankheiten gehört. Die Übertragung dieser Seuche erfolgt in der Regel anläßlich des Verwerfens auf die Nachbartiere oder Weidegenossen durch die Geburtswässer und Eihäute, in denen der Krankheitserreger in Massen vorkommt, und — im Gegensatz zu den Deckseuchen — nur ausnahmsweise durch das Belegen. Die mit dieser Seuche behafteten Rinder nehmen fast regelmäßig auf und können in den letzten Monaten der Trächtigkeit verwerfen.

Die Behandlung der kranken und verdächtigen Tiere, die Deckverbote und -beschränkungen sowie die künstliche Befruchtung genügen nicht, um Neuansteckungen mit voller Sicherheit zu verhindern. Die im Stall durch die kranken Tiere ausgeschiedenen, beziehungsweise verstreuten Erreger der übertragbaren Geschlechtskrankheiten müssen durch die laufende Desinfektion der Tiere, des Stalles und der Geräte vernichtet werden.

Von besonderer Wichtigkeit ist es, mögliche Krankheitsübertragungen durch frei im Stall herumlaufende Kälber, losgewordene Jungstiere, beim gemeinsamen Austrieb zur Tränke oder auf die Hausweide und durch Zusammenkommen mit Rindern fremder Bestände zu verhüten. Die weitaus größte Gefahr ist und bleibt aber die Durchbrechung der Deckringe (Deckgemeinschaften, Deckbereiche) durch das Treiben zu fremden Stieren oder durch das Belegenlassen fremder Kühe.

Zufriedenstellende Bekämpfungserfolge können nur dann erzielt werden, wenn der Tierbesitzer die Arbeit des Tierarztes durch gewissenhafte Befolgung der angeordneten Schutz- und Tilgungsmaßnahmen ergänzt und damit sichert.

63. Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 8. Februar 1949, betreffend vom Stadtbauamte des Magistrates St. Pölten verfaßte Teilungspläne.

Auf Grund des § 1, Abs. (2), des Liegenschaftsteilungsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 3/1930, wird verordnet:

Die für Zwecke des eigenen Dienstbereiches verfaßten Teilungspläne des Stadtbauamtes des Magistrates St. Pölten werden bis auf weiteres für geeignet erklärt, zur Grundlage grundbücherlicher Teilungen zu dienen.

Gerö

64. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederautbau vom 8. Februar 1949 über die Erhöhung der Taxen für Baugewerbeprüfungen.

Auf Grund des § 13, Abs. (2), des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, R. G. Bl. Nr. 193, betreffend die Regelung der konzessionierten Baugewerbe, wird verordnet:

§ 1. Die Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien für Kultus und Unterricht und des Handels vom 11. April 1894, R. G. Bl. Nr. 72, betreffend die Festsetzung der Prüfungstaxe für Bewerber um Bau-, Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- und Brunnenmeisterberechtigungen, wird dahin abgeändert, daß die in § 1 der Verordnung auf Gulden lautenden Ziffernansätze durch Beträge in Schilling von dreifacher Höhe ersetzt werden.

§ 2. Der Landeshauptmann kann rücksichtswürdigen Bewerbern eine Ermäßigung der Taxe auf ein Viertel zugestehen.

§ 3. Die Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht vom 8. Jänner 1926, B. G. Bl. Nr. 20, betreffend die Erhöhung der Taxen für Baugewerbeprüfungen, wird aufgehoben.

Kolb

65. Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr vom 9. Februar 1949, womit die Verordnung des Staatsamtes für Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr vom 12. Dezember 1945, B. G. Bl. Nr. 11/1946, über die vorübergehende Änderung einer Bestimmung der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 8. September 1938 aufgehoben wird.

Auf Grund des § 2, Abs. (4), der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 8. September 1938 wird verordnet:

Die Verordnung des Staatsamtes für Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr vom 12. Dezember 1945, B. G. Bl. Nr. 11/1946, über die vorübergehende Änderung einer Bestimmung der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 8. September 1938 wird mit Wirksamkeit vom 1. April 1949 aufgehoben.

Übeleis

66. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 10. Februar 1949, betreffend die Aufhebung der Bewirtschaftung von Dachpappe.

Auf Grund des § 1, Abs. (4), des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1948, B. G. Bl. Nr. 56, über die Regelung der Erzeugung und Verteilung lebenswichtiger Bedarfsgüter (Warenverkehrsgesetz 1948) wird verordnet:

Die gemäß § 1, Abs. (2), Ziffer 3, des Warenverkehrsgesetzes 1948 bewirtschaftete Dachpappe wird von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen.

Kolb

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1949, bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten beträgt S 50·— für Inlands- und S 70·— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten.

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen. Die Überweisung der Bezugsgebühren kann auf das Postscheckkonto Wien Nr. 178 erfolgen.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 6 g für den Bogen = 2 Seiten, jedoch mindestens 40 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon U 26-0-69, sowie beim Verlag der

ÖSTERREICHISCHEN STAATSDRUCKEREI
Wien III, Rennweg 12a, Telephon U 18-5-85

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.